

Die Prüfung – das unbekannte Wesen

## Inhaltsverzeichnis

|      |   |    |
|------|---|----|
| I.   | Einleitung.....   | 2  |
| II.  | Die Prüfung.....  | 2  |
|      | 1. Vorliegen einer Prüfung .....                                    | 2  |
|      | 2. Rechtsregeln für Prüfungen .....                                 | 7  |
| III. | Prüfungsstruktur.....   | 11 |
| A.   | Prüfungsarten.....  | 12 |
|      | 1. Schriftliche Prüfung .....                                       | 12 |
|      | 2. Mündliche Prüfung.....   | 13 |
|      | 3. Elektronische Prüfung .....                                      | 14 |
|      | 4. Prüfungen anderer Art .....                                      | 15 |
| B.   | Prüfungsformen.....   | 15 |
|      | 1. Klausur.....   | 16 |
|      | 2. Klausurähnliche Prüfung anderer Art.....                         | 19 |
|      | 3. Hausarbeit .....   | 19 |
|      | 4. Das Prüfungsgespräch (oft als mündliche Prüfung bezeichnet)..... | 21 |
|      | 5. Der Vortrag.....   | 22 |
|      | 6. Die Unterrichtsprobe.....  | 22 |
| IV.  | Prüfungsdurchführung .....  | 23 |
| A.   | Die Durchführungsebenen .....                                       | 23 |
|      | 1. Prüfung in Echtzeit .....  | 23 |
|      | 2. Prüfung nicht in Echtzeit .....                                  | 24 |
|      | 3. Online-Prüfung .....   | 24 |
|      | 4. Herkömmliche Prüfung (nicht online-Prüfung).....                 | 24 |
| B.   | Das Durchführungsformat.....  | 25 |
|      | 1. Die Realpräsenzprüfung .....                                     | 25 |
|      | 2. Realabsenzprüfung.....   | 25 |
|      | 3. Online-Präsenzprüfung.....                                       | 25 |
|      | 4. Online-Absenzprüfung.....  | 27 |
| V.   | Kombinationen .....   | 27 |
|      | 1. Die Klausur.....   | 27 |
|      | 2. Hausarbeit .....   | 28 |
|      | 3. Die mündliche Prüfung.....                                       | 29 |
| VI.  | Zusammenfassung.....  | 29 |

## I. Einleitung

Im Rahmen der Corona-Pandemie sind auch die Prüfungen in die Diskussion geraten. Die Hochschulen haben auf verschiedenste Art und Weise versucht, ihren Studierenden Prüfungen unter Pandemiebedingungen anzubieten. Dabei musste es oft schnell gehen, so dass ein solider prüfungsrechtlicher Unterbau gefehlt hat. Nunmehr sollen die Vorteile der neu erprobten Prüfungen in das bestehende System überführt werden. Dabei fällt auf, dass das Prüfungsrecht zwar von großer verfassungsrechtlicher Relevanz ist<sup>1</sup>, das „Handwerkszeug“ des Prüfungsrechts – die einzelne Prüfung – aber nirgendwo definiert wird.<sup>2</sup> Allen Beteiligten steht ein Bild vor Augen, wenn man z.B. von einer „Klausur“ spricht. Eine Definition dessen, was genau eine Klausur ausmacht, fehlt hingegen. Da aber die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung je nach Prüfung unterschiedlich sein können und zudem durch die Pandemie „hybride“ Formen entstanden sind, ist spätestens jetzt der Moment gekommen, an dem man sich einmal mit den Grundstrukturen von Prüfungen auseinandersetzen muss, will man das Rechtsgebiet geordnet weiterentwickeln. Diesem Ziel widmen sich die folgenden Ausführungen.

## II. Die Prüfung

In diesem Abschnitt ist zunächst zu definieren, was überhaupt unter einer Prüfung zu verstehen ist. In einem zweiten Abschnitt sind dann die Rechtsregeln für Prüfungen kurz anzureißen, ohne hier jedoch vertiefte Ausführungen zum Prüfungsrecht zu machen. Die rechtlichen Anforderungen an Prüfungen sollen jedoch nur insofern angesprochen werden, als diese für die später herauszuarbeitenden Unterschiede eine Rolle spielen.

### 1. Vorliegen einer Prüfung

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird allgemein von Prüfungen gesprochen. Dabei werden nicht nur die einzelnen Prüfungsarten entweder gar nicht erwähnt<sup>3</sup> oder die Termini wechseln von schriftliche über mündliche Prüfung zu z.B. Klausur und Hausarbeit.<sup>4</sup> Es fehlt auch eine allgemeine Definition dessen, was eine Prüfung überhaupt ist. Weiterhin rücken mehr und mehr die Online-

---

<sup>1</sup> Art. 12 GG regelt das Recht zur Berufswahl und Berufsausübung. Zudem ist das Gleichheitsgrundrecht des Art. 3 zu beachten sowie das Rechtsstaatsprinzip; BVerfG 84, 34 ff., Rn 48 ff.; Nihues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn 3; vergl. Sandberg, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 3. Aufl. 2021, § 32 Rn 2; Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, 5. Kapitel, Rn 17 ausdrücklich für die Promotionsprüfung und Rn 26 für Prüfungsordnungen.

<sup>2</sup> Zu dieser Verwirrung auch Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Aufl. 2021, Rn 390a

<sup>3</sup> So Sandberger, § 32, Coelln/Haug, Hochschulrecht Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2020, § 32.

<sup>4</sup> So in den Entscheidungen des BVerfG, die sich immer mit einer bestimmten Prüfung im Einzelfall befassen. So auch Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 15/30, der dann wiederum auf die Judikatur verweist.

Prüfungen in den Fokus.<sup>5</sup> So sind z.B. in § 32 a LHG von Baden-Württemberg neue Regelungen zur Online-Prüfung aufgenommen worden. In der Praxis zeigt sich jedoch eine breite Unsicherheit - nicht nur datenschutzrechtlicher Art - beim Einsatz von sog. Online-Prüfungen. Dies ist nicht nur dem für viele Hochschulen neuen „Format“ geschuldet, sondern auch der Tatsache, dass hier die unterschiedlichsten Begrifflichkeiten durch die Welt geistern, wie eben Online-Prüfung, elektronische Prüfung, digitale Prüfung und vieles mehr.<sup>6</sup>

Damit man zukünftig mit den neuen Vorschriften und den vorhandenen Prüfungsordnungen arbeiten kann, ist es dringend notwendig, einheitliche Begrifflichkeiten zu entwickeln.

Allererste Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei der fraglichen Aufgabenstellung überhaupt um eine Prüfung handelt.<sup>7</sup> Das ist nicht selbstverständlich, denn viele Universitäten kennen mittlerweile Aufgabenstellungen, die keine Prüfung im eigentlichen Sinne sind, sondern z.B. nur den Zugang zu einer Prüfung regeln. Diese Aufgaben haben verschiedenste Namen wie Assessment,<sup>8</sup> Vorprüfung, Zugangsvoraussetzung (nicht zu verwechseln mit einer Zwischenprüfung<sup>9</sup>) und Ähnliches. Im folgenden Beitrag soll es nur um eine Prüfung im Rechtssinne gehen. Dabei soll die Frage nach den einzelnen Prüfungen gestellt werden und nicht nach dem – ebenfalls als Prüfung bezeichneten – Gesamt- oder Zwischenabschluss<sup>10</sup>, der sich u.U. aus mehreren Einzelprüfungen zusammensetzt. Dennoch wird in diesem Aufsatz die einzelne Prüfung nur als Prüfung bezeichnet. Dabei geht es aber wie gesagt nicht um die Gesamt- oder Zwischenabschlüsse. Grundsätzlich bietet es sich an, eine einzelne Prüfung als Modulprüfung<sup>11</sup> zu bezeichnen, wenn es sich um einen modularisierten Studiengang mit studienbegleitenden Prüfungen<sup>12</sup> handelt.

Ehe nun definiert wird, was eine Prüfung im Rechtssinne überhaupt ist, gilt es eine weitere Unterscheidung zu treffen und zwar die zwischen einer Teilprüfung und verschiedenen Prüfungsteilen. Verschiedene Prüfungsteile liegen dann vor, wenn die verschiedenen Prüfungsteile in die Gesamtnote eingehen, ohne dass es darauf ankommt, dass jeder Prüfungsteil bestanden wurde. Die Noten der verschiedenen Prüfungsteile werden addiert und durch die Anzahl der Prüfungsteile dividiert (alternativ werden die Wertungspunkte der beiden Prüfungsteile in ein einheitliches Wertungspunktesystem übertragen, aus dem die Note gebildet wird). Ein besonders guter Prüfungsteil kann so einen ungenügenden ausgleichen und die Prüfung kann trotz ungenügendem Prüfungsteil bestanden werden. Bei

---

<sup>5</sup> Siehe dazu auch das Whitepaper Digitale Prüfungen an der Hochschule, Hochschulforum Digitalisierung Heft 62.

<sup>6</sup> Siehe dazu auch das Whitepaper Digitale Prüfungen an der Hochschule, Hochschulforum Digitalisierung Heft 62, S. 14 ff. wie auch S. 62 und viele andere Stellen.

<sup>7</sup> Insofern schwierig die Regelungen zum Kompetenzorientierten Prüfen, Nexus, Ausgabe 4, Impulse für die Praxis, Kompetenzorientiert Prüfen, Juni 2015, S. 2, die zwischen summativen und formativen Prüfungen unterscheiden. Die summativen Prüfungen am Ende eines Moduls sind sicherlich unter den hier aufgeführten Prämissen Prüfungen. Was aber die „formativen Prüfungen“ rechtlich sein sollen, bleibt offen. Es ist daher an den genannten Rechtskriterien zu messen, ob dies überhaupt Prüfungen oder studienbegleitende Lernkontrollen ohne prüfungsrechtlichen Charakter sind.

<sup>8</sup> Reinamnn, in Whitepaper, a.a.O., S. 24, verwendet Assessment als Synonym für Prüfung.

<sup>9</sup> Siehe hier Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 6, der darunter z.B. die Orientierungsprüfung versteht. Dies ist also nicht notwendigerweise eine einzelne Prüfung, sondern kann auch wie der Gesamtabschluss aus mehreren Modulabschlussprüfungen zusammengesetzt werden.

<sup>10</sup> Zwischenabschluss wie z.B. die Orientierungsprüfung.

<sup>11</sup> Vergl. zu dem Terminus Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 15; auch Coelln/Haug spricht von Modulprüfungen als Abschluss eines Moduls, a.a.O., Teil 3, Rn 10.

<sup>12</sup> Wie dies § 32 Abs. 1 LHG BW für eine Modulprüfung vorschreibt. Was das aber genau heißt, ist wieder offen. So muss eine Modulprüfung nur den Stoff eines Moduls abfragen. Dieses kann sich aber über mehrere Semester erstrecken, Coelln/Haug, a.a.O., § 32 Rn 10. Auch sind weiterhin Blockprüfungen zulässig, Coelln/Haug, ebenda.

Teilprüfungen hingegen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden, damit die gesamte (Modul-)prüfung bestanden ist. Setzt sich ein Seminar aus einer schriftlichen und einer mündlichen Leistung zusammen, so ist dies eine Modulprüfung mit 2 Teilprüfungen, wenn schriftliche und mündliche Leistung bestanden sein müssen, eine Modulprüfung mit 2 Prüfungsteilen hingegen, wenn – trotz ungenügender Leistung z.B. im mündlichen Vortrag<sup>13</sup> – das Gesamtseminar noch bestanden ist. Sowohl bei Teilprüfungen als auch bei Prüfungsteilen muss vorab abstrakt eine Gewichtung der Teile für dieses Modul festgelegt werden (also z.B. 70% schriftliche Leistung, 30% mündliche Leistung).<sup>14</sup>

Entscheidend ist schlussendlich, wann eine Prüfung im Rechtssinne vorliegt. Je phantasievoller die „Kreationen“ der Wissensabfragung an den Universitäten werden, desto wichtiger und schwieriger ist es auch, die „Prüfung“, bei der das von der Rechtsprechung entwickelte Prüfungsrecht anzuwenden ist, im Rechtssinne klar zu definieren.

In der Literatur wird die Prüfung wie folgt definiert: Prüfungen dienen der Feststellung, ob und mit welchem Erfolg Studierende das definierte Studienziel erreicht haben.<sup>15</sup> Dem kann zwar unumschränkt zugestimmt werden, aber diese Definition ist nicht präzise genug und daher weiter einzugrenzen. Dabei ist vorab festzuhalten, dass eine Prüfung immer eine Leistungsabfrage genau dieses Studierenden (zu Prüfenden) ist, also immer individuelle Kompetenzen genau dieses zu Prüfenden abfragen.<sup>16</sup> D.h. Gruppenarbeit ist nur in der Form zulässig, dass die Leistungen der einzelnen zu Prüfenden klar getrennt sind und damit eine individuelle Grundlage der Leistungsbewertung für jeden einzelnen zu Prüfenden gegeben ist.<sup>17</sup>

Eine Prüfung liegt in jedem Fall dann vor, wenn das Durchfallen den Studienabschluss verhindert.<sup>18</sup> Dies ist vor allem gegeben, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfung beschränkt sind. Denn in diesem Fall liegt ein offensichtlicher Eingriff in die Berufswahlfreiheit des Art 12 GG vor. Ohne den angestrebten Studienabschluss sind zumindest bestimmte Berufe nicht mehr ergreifbar. Dennoch ist eine solche Regelung statthaft, weil mit dem Studium die Eignung für diesen Beruf nachgewiesen werden soll und durch die Nichterreichung der Kompetenzziele der Prüfung deutlich wird, dass genau diese Eignung nicht besteht.<sup>19</sup> Deutlich wird mit diesen Ausführungen aber auch, dass die verfassungsrechtlich strengsten Anforderungen an diejenigen Prüfungen zu stellen sind, die den Studienabschluss verhindern, weil nur diese Prüfungen unmittelbar in die Berufswahlfreiheit eingreifen. Alle anderen Ausgestaltungsvarianten verhindern nicht mehr die entsprechende Berufswahl, sondern vermindern nur noch die Chancen am Arbeitsmarkt (schlechtere Note) oder führen unter Umständen zu Zeitverlust

---

<sup>13</sup> Meist wird die schriftliche Leistung einen höheren Anteil an der Gesamtnote ausmachen.

<sup>14</sup> Dies ergibt sich aus der Prüfungsgerechtigkeit, da die Gewichtung für alle Seminarteilnehmer gleich und vorher erkennbar sein muss. Dabei reicht eine Kenntlichmachung im Modulkatalog.

<sup>15</sup> Sandberger, a.a.O., § 32 Rn 2; ähnlich Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 7, dem zuzustimmen ist, dass es für den verfassungsrechtlichen Eingriff eines Trägers staatlicher Gewalt als Prüfenden bedarf.

<sup>16</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 223 ff.; Morgenroth, Zwischenbilanz zum Corona-Hochschulrecht aus Sicht der Hochschulpraxis, Teil II – Methodische und rechtliche Grundfragen zu Online-Prüfungen in Ordnung der Wissenschaft, [https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/12/02\\_01\\_2020\\_Morgenroth\\_Wieczorek.pdf](https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/12/02_01_2020_Morgenroth_Wieczorek.pdf), zuletzt abgerufen am 13.11.2021, S. 120, 126; zu der Frage der Kompetenzen siehe auch Nexus, Ausgabe 4, Impulse für die Praxis, Kompetenzorientiert Prüfen, Juni 2015, S. 2.

<sup>17</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 225.

<sup>18</sup> Sandberger, § 32 Rn 6; vergl. BVerfG 84, 34 ff., Rn 48 f.; Hatmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 5 weist darauf hin, dass dies nur bei für den Studienabschluss besonders relevanten Inhalten der Fall sein darf.

<sup>19</sup> In Bezug auf die Orientierungsprüfung Sandberger, a.a.O., § 32 Rn 6; zur Berufswahl BVerfG 7, 377 = NJW 1958, 1035 ff., insb. 1038 ff. sowie dasselbe BVerfG 13, 97 ff. = NJW 1961, 2011, 2013 ff.; zur Wiederholbarkeit von Modulprüfungen BayVerfGH, NVwZ-RR 2014, 626 ff.

(warten auf den nächsten Prüfungstermin). Da sie auch keine Berufsausübungsregeln darstellen, sondern nur den faktischen Zugang zum Beruf erschweren, sind sie nicht mehr an Art. 12 GG zu messen, wohl aber an den weiteren prüfungsrechtlich relevanten Grundrechten.

An Art. 12 GG zu messen sind aber auch alle Verbindungen von Zeit und Leistungsabfrage. Allerdings führt hier nicht das Nicht-Bestehen, sondern das Nicht-Vorhandensein der Leistung zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Denn die Frist ist versäumt, auch wenn der Studierende nie angetreten ist. Dennoch ist wegen der faktischen Auswirkung der Koppelung jede Leistung mit Zeitvorgabe an Art. 12 GG zu messen.<sup>20</sup> D.h. bei allen Studiengängen mit zeitbeschränkten Zwischen- und Abschlussprüfungen sind für alle unmittelbar in diese eingezogenen Leistungsabfragen die Grundsätze des Art. 12 GG maßgeblich. Damit unterfallen in den meisten Studiengängen alle für den Studienabschluss notwendigen Leistungen auch unter Art. 12 GG und sind als (Modul-)Prüfungen zu qualifizieren.

Weiterhin ist für Prüfungsrecht Art. 3 GG relevant. Hier ist die Prüfungsgerechtigkeit in Form der Chancengleichheit zu beachten.<sup>21</sup> Im vorliegenden Zusammenhang geht es noch nicht um die konkrete Ausgestaltung von Einzelregelungen, sondern zunächst um die Frage, wann überhaupt eine Prüfung vorliegt, bei der die entsprechenden rechtlichen Grundsätze Anwendung finden. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn die Note der entsprechenden Prüfung in die Endnote des Abschlusses eingeht. Denn hier würde eine ungerechtfertigt schlechtere Note (aus welchem Grund auch immer die Note schlechter ist, sei dies eine fehlerhafte Korrektur oder mangelnde Vorbereitungszeit aufgrund falscher Fristangaben oder Ähnliches) die Chancengleichheit verletzen. D.h. auch alle Leistungskontrollen, die die Abschlussnote prägen, sind Prüfungen.

Bleibt nunmehr, was mit allen anderen Leistungskontrollen ist, also ob auch diese dem Prüfungsrecht unterfallen, wie z.B. eben Assessments zur Prüfungszulassung oder Vorleistungen ohne unmittelbaren Einfluss auf die Prüfung. Hier ist im Einzelfall zu differenzieren. Reine Vorleistungen, die keinen satzungs- oder zulassungs- oder notenmäßigen Einfluss auf die spätere Prüfung haben, unterfallen auch nicht dem Prüfungsrecht und sind frei gestaltbar. Alle Vorleistungen, die irgendwelche Auswirkungen auf die Prüfung haben, unterfallen hingegen auch dem Prüfungsrecht.<sup>22</sup> Dazu gehören Zulassungsbeschränkungen durch Pflichtaufgaben, deren Erfüllung für die Zulassung zur Modulprüfung relevant ist, aber auch Bonusregeln, selbst wenn sie einen kleinen Umfang und keinen nennenswerten Einfluss auf die Note (bis 5 % der Wertungspunkte) haben („Bonusregeln“, die in größerem Umfang auf die Note einwirken, sind dann Prüfungsteile<sup>23</sup>). Allerdings ist bei solchen prüfungsrelevanten Vorleistungen entsprechend der zum Art 12 GG vom BVerfG vorgegebenen Stufentheorie verfassungsrechtlich geringere Anforderungen zu stellen.<sup>24</sup> D.h. diese Vorleistungen müssen z.B. wegen der geringen Auswirkung auf die Prüfung nicht in der Satzung selbst geregelt werden, sondern eine die

---

<sup>20</sup> BVerfG 84, 34 ff., Rn 48 ff.; für die Zwischenprüfung Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 6 f.

<sup>21</sup> OVG Münster, NVwZ-RR 2013, 469 f.; Sandberger, a.a.O., §32 Rn, 2; Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 18; Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 120; siehe auch Coelln/Haug, a.a.O., § 32 Rn 38 in Bezug auf die Prüfungsfristen; ausführlich dazu Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 37 ff.; missverständlich hier Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 18, das man so verstehen könnte, dass der Gleichheitssatz insbesondere für digitale Prüfungen gilt. Völlig falsch Persike/Budde, Whitepaper, S. 45, die die Chancengleichheit ins Belieben der Hochschule stellen.

<sup>22</sup> So im Ergebnis aus Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 85.

<sup>23</sup> Ob man Leistungsabfragen, die zu mehr als 5 % in die Endnote eingehen, noch „Bonusregel“ nennen kann, ist fraglich, hängt aber von der Ausgestaltung im Einzelnen ab. Wenn man auch ohne die Vorleistung noch die volle Punktzahl erreichen kann, ist es tatsächlich noch eine Bonusregel. Allerdings dürfte es schwer sein, eine solche noch angemessen zu gestalten. Wenn es Prüfungsteile sind, dann sind auf jeden Fall für jeden einzelnen Prüfungsteil die rechtlichen Vorgaben an die entsprechende Prüfung einzuhalten, z.B. die Kontrolle der eigenständigen Erbringung der Leistung durch den zu Prüfenden.

<sup>24</sup> Coelln/Haug, § 32 Rn 27.

Chancengleichheit während Publikation und Durchführung dieser Prüfungsvoraussetzungen ist hinreichend.<sup>25</sup> Diese ist z.B. gegeben, wenn die entsprechenden Regeln vor Semesterbeginn im Modulkatalog aufgeführt werden. Weiterhin kann in diesem Zusammenhang wegen des geringen Einflusses auf die Prüfung selbst z.B. Feststellung der eigenständigen Leistung des zu Prüfenden verzichtet werden und so die Administrierung der Prüfung erleichtert werden. Denn bei Aufgaben, die lediglich die Zulassung zur Prüfung regeln (oder eben nur geringe Bonuspunkte gewähren<sup>26</sup>), ist noch keine Verletzung der Prüfungsgerechtigkeit anzunehmen, wenn die zu Prüfenden sich z.B. fremder Hilfe bedienen. Weitere rechtliche Vorgaben sind dann im Einzelfall festzustellen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass eine Prüfung im Rechtssinne dann vorliegt, wenn die Leistungskontrolle unmittelbaren Einfluss auf den Abschluss des Studiums hat. Dies ist zuvorderst bei allen Leistungskontrollen gegeben, deren Ablegung zwingend für den Erhalt des Abschlusses ist und bei denen die Wiederholungsmöglichkeit begrenzt ist. Dies betrifft alle wiederholungsbeschränkten Pflichtleistungen, aber auch Wahlpflicht- oder Wahlleistungen fallen hierunter, wenn die Wiederholungsmöglichkeit beschränkt ist und keine Wechselmöglichkeit nach der Erstanmeldung mehr besteht.<sup>27</sup> Diese Gruppe von Leistungsprüfungen unterfallen den strengsten rechtlichen Regelungen.

Weiterhin sind Prüfungen im Rechtssinne alle Leistungskontrollen, die zwar nicht wiederholungsbeschränkt sind, aber deren Fehlen zum Verlust des Prüfungsanspruchs führt, wenn eine Endfrist überschritten ist. Dies kann die Frist der Orientierungs- oder Zwischenprüfung sein, dies kann aber auch die Studienendfrist sein. Denn auch dann geht mit dem Fehlen der Leistung der Verlust des Prüfungsanspruchs einher. Dennoch sind an diese Leistungen wegen der beliebigen Wiederholbarkeit nicht dieselben rechtlichen Anforderungen zu stellen, wie an wiederholungsbeschränkte Leistungen, da es im Endeffekt auf das Zeitmanagement des Studierenden ankommt und nicht auf das Bestehen der Leistung.

Die dritte Gruppe von Leistungskontrollen, die Prüfungen darstellen, sind alle diejenigen, die (nur) in die Endnote eingehen. Da hier aber die Berufswahlfreiheit nicht betroffen ist, ist hier vor allem die Prüfungsgerechtigkeit zu wahren. Formelle Anforderungen an die Prüfung (gleiche Anmeldefristen über alle Prüfungen hinweg, Verankerung in der Prüfungsordnung und Ähnliches) spielen hingegen keine so große Rolle.

Keine Prüfungen im eigentlichen Sinne sind Vorleistungen für eine Prüfung. Aber auch diese fallen unter das Prüfungsrecht, wenn sie den Zugang zur Prüfung einschränken oder die Note der Prüfung nicht nur unerheblich beeinflussen, weil sie dann auf die Prüfung selbst einwirken.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 16, weist darauf hin, dass eine nicht hinreichende Präzisierung zur Prüfungsangst führen kann. Ihm ist sicherlich zuzustimmen, dass man die zu prüfenden Personen nicht völlig im Ungewissen lassen darf. Insofern ist die Präzisierung im Modulkatalog aber angemessen, zumal ein Studium in der heutigen schnelllebigen Zeit auch noch administrierbar bleiben muss.

<sup>26</sup> Der Terminus „Bonuspunkte“ impliziert bereits, dass die Bestnote auch ohne diese Bonuspunkte in der Prüfung erreicht werden kann.

<sup>27</sup> Besteht eine Wechselmöglichkeit des Moduls, so kann der Studierende durch den Modulwechsel den Abschluss aus dem Studium bei Nichtbestehen vermeiden und daher greift die begrenzte Wiederholungsmöglichkeit nicht unmittelbar in die Berufswahlfreiheit ein.

<sup>28</sup> Unklar in diesem Zusammenhang Hartmer/Detmer, a.a.O., Rn 15, der von Vorleistungen spricht, dann aber Prüfungen wie Hausarbeiten anführt.

## 2. Rechtsregeln für Prüfungen

Bei der Frage der für Prüfungen geltenden rechtlichen Regelungen sind erneut verschiedene Komplexe auseinander zu halten. Zum einen geht es um „satzungstechnische“ Fragen, wie z.B. welche Prüfungen müssen in der Prüfungsordnung aufgeführt werden, bei welchen reicht eine inhaltlich offenere Vorgabe in der Prüfungsordnung und eine Konkretisierung im Studienplan und welche Angaben müssen im Modulkatalog enthalten sein. Der zweite Fragenkreis betrifft die Prüfungsorganisation selbst, also wie muss eine Prüfung verwaltungstechnisch durchgeführt werden, wie funktioniert die Zulassung zur Prüfung (Anmeldung, Zuteilung etc). Der dritte Fragenkreis betrifft dann die Einzelanforderungen an die jeweilige Prüfung und teilt sich erneut in 2 Untergruppen, nämlich erstens die vorherige Ausgestaltung im Einzelfall und zweitens den Umgang mit Problemen während der Prüfung.

### a) *Satzungstechnische Fragen*

Die satzungstechnischen Fragen sind für den vorliegenden Themenkreis von untergeordneter Bedeutung, da es in diesem Beitrag um die Abgrenzung der einzelnen Prüfungsstrukturen geht und nicht um die rechtlich angemessene Aufnahme in die Prüfungsordnungen. Egal wie eine Prüfung inhaltlich ausgestaltet und durchgeführt wird (vorliegend das Thema) kann für die Prüfung sowohl die Verankerung in der Satzung als auch die Prüfungsorganisation selbst als auch der Umgang mit den Einzelfragen relevant sein. Daher soll hier nur kurz angerissen werden, wie die satzungstechnischen Fragen gegenwärtig gesehen werden.

Grundsätzlich müssen Prüfungen in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung hinreichend präzisiert werden.<sup>29</sup> Wie das genau auszusehen hat, ist wiederum nicht definiert.<sup>30</sup> Allerdings zeigt sich auch hier in der Literatur, dass insbesondere Prüfungen, deren Nichtbestehen zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, möglichst genau in der Prüfungsordnung definiert werden müssen.<sup>31</sup> Allerdings ist nicht zu verlangen, dass jede Prüfung auch in der Prüfungsordnung erscheinen muss, da dies die Flexibilität der Hochschule und damit die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG übermäßig einengen würde.<sup>32</sup> Denn alleine durch die Neuberufung von Kollegen kann es zu Änderungen der Modulordnung kommen, die noch flexibel umsetzbar bleiben müssen.<sup>33</sup> Daher ist eine namentliche Auf-

---

<sup>29</sup> Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 15, der aber insofern unpräzise ist, als er für seine Auffassung der Präzisierung der Prüfungen in der Prüfungsordnung § 15 Abs. 3 HRG zitiert, der sich aber nur mit den Leistungspunkten auseinandersetzt.

<sup>30</sup> So spricht § 32 Abs. 4 S.1 zwar von „den Prüfungen“, meint dabei aber nicht die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Prüfung, sondern die möglichen Prüfungsformen und -vorgaben, siehe Sandberger, a.a.O., § 32 Rn 5.

<sup>31</sup> Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 15, anders hingegen ders. in Rn 33, was aber in sich nicht schlüssig ist. Denn wenn alle Prüfungen aufzunehmen sind, von deren fristgerechten Bestehen der Abschluss abhängt, so sind dies wirklich alle Module. Denn Studienendzeiten müssen denkllogisch alle Module umfassen, da sonst definitiv das Studium nicht zu Ende ist. Insofern ist davon auszugehen, dass Keil an der Stelle nicht zu Ende gedacht hat. Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 122 stellt demgegenüber ohne genauere Begründung auf die Einordnung als schriftliche, mündliche oder Prüfung sonstiger Art ab.

<sup>32</sup> Zu dem Konflikt zwischen Prüfungsrecht und Wissenschaftsfreiheit auch Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 17 ff.; zur Wissenschaftsfreiheit bei der Gestaltung von Prüfungsordnungen Coelln/Haug, a.a.O., § 32 Rn 14 und 30; zum Verhältnis des Schutzes des zu Prüfenden aus Art. 12 zur Wissenschaftsfreiheit BVerfG, BeckRS 2015, 48628, Rn 17 ff.; siehe auch Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 4.

<sup>33</sup> Auf das Gebot der Praktikabilität weist auch Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 23 hin.

nahme der Modulprüfung in die Prüfungsordnung nur bei wiederholungsbeschränkten Pflichtprüfungen angesagt.<sup>34</sup> Bei allen anderen Prüfungen genügt das Aufzeigen des strukturellen Ablaufs des Studiums in der Prüfungsordnung.<sup>35</sup> Welche einzelne Prüfung dann in den jeweiligen Bereich fällt, kann dem Studienplan vorbehalten bleiben, der in der Satzungsautonomie der Fakultät liegt und nicht mehr auch durch Rektorat<sup>36</sup> und/oder Ministerium<sup>37</sup> genehmigt werden muss.

#### *b) Prüfungsorganisation*

Spricht man über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, so gilt dasselbe wie eben. Die Inhalte sind von untergeordneter Bedeutung. Daher ist auch dieser Punkt nur kurz anzureißen und gegebenenfalls bei den einzelnen Prüfungen zu besprechen. Hierhin gehören die organisatorische Gestaltung der Prüfungen, da das BVerfG darauf hinweist, dass zum Grundrechtsschutz auch die angemessene Gestaltung des Prüfungsverfahrens gehört.<sup>38</sup> Neben den organisatorischen Fragen beinhaltet die Prüfungsorganisation aber auch die Pflicht, die Prüfung nur von einer Person korrigieren zu lassen, die mindestens die durch die Prüfung zu erlangende Qualifikation besitzt, § 15 Abs. 4 HRG. Beispiele für die Prüfungsorganisation sind das Anmeldeverfahren für eine Prüfung, die Ladung zur Prüfung<sup>39</sup>, die Benachrichtigung über den Ablauf<sup>40</sup> und Ähnliches.<sup>41</sup>

Eine elementare Voraussetzung zur Wahrung der Prüfungsgerechtigkeit ist, dass die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeit bei der Prüfungsorganisation sicherstellt, dass die jeweilige Prüfung auch von dem zu prüfenden Studierenden in personam erbracht wurde.<sup>42</sup>

#### *c) Einzelfallanforderung an die jeweilige Prüfung*

Die Prüfung im Einzelfall ist der eigentlich spannende Punkt in diesem Rahmen. Denn hier trennen sich die Anforderungen je nach dem Vorgehen in der jeweiligen Prüfung. Dabei ist zu unterscheiden nach der vorherigen Organisation und dem Umgehen mit Problemen während des Prüfungsablaufs. An dieser Stelle sind erneut die Probleme nur anzureißen und bei den Fragen der Prüfungsstruktur und -durchführung im Einzelfall zu klären.

---

<sup>34</sup> Unklar in diesem Zusammenhang Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 15, der keine genaue Festlegung trifft.

<sup>35</sup> Also z.B. wie viele ECTS wie aufgeteilt in welchen möglichen Vertiefungen oder Wahlbereichen erreicht werden können ohne die genaue Angabe der einzelnen Module in der Prüfungsordnung. Zu den rechtlichen Möglichkeiten der Gestaltung auch Jeremias, JM 2018, 26, 26 f., der darauf hinweist, dass es noch keine klaren Regeln im Detail gibt.

<sup>36</sup> So in Baden-Württemberg, § 32 Abs. 3 LHG.

<sup>37</sup> Siehe in Baden-Württemberg dazu § 32 Abs. 3 S. 4 LHG.

<sup>38</sup> BVerfG 84, 34 ff., Rn 52.

<sup>39</sup> Dazu Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 26 ff.

<sup>40</sup> Dazu Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 29 f.

<sup>41</sup> Einzelfallbeispiele finden sich z.B. bei Hartmer/Detmer, 12. Kapitel, Rn 23.

<sup>42</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 223/ 225; deutlich wird dies auch noch mal bei den Ausführungen zur Täuschung, denn auf der mangelnden Eigenständigkeit beruht Prüfungsverlust bei Täuschung, ders., Rn 228.



## (1) Vorherige Organisation

Bei der Organisation der Prüfung ist die jeweilige Prüfungsstruktur und -durchführung zu beachten. So muss bei einer im Hörsaal durchgeführten Prüfung eine Zuteilung zu den Hörsälen, eventuell mit einer Platzvergabe erfolgen, die bei einer Hausarbeit entfallen kann. Bei einer Prüfung mit Computern muss sichergestellt werden, dass genügend Computer für alle zu Prüfenden vorhanden sind. Weiterhin unterscheiden sich die Anforderungen an den Nachweis der Eigenständigkeit. Findet eine Prüfung unter Aufsicht statt, wird die eigenständige Erbringung durch den zu Prüfenden durch die Aufsicht und die Einlasskontrolle mit der Überprüfung der persönlichen Daten gewährt. Bei einer Hausarbeit hingegen fehlt die Aufsicht. Daher bleibt hier nichts anderes als die Versicherung durch den Studierenden mit einer Eigenständigkeitserklärung. Werden aber die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit dieser Erklärung zu groß, so führt dies zu einer Bewertung der einzelnen Arbeit mit einer 5.0 oder zur Annullierung der gesamten Prüfung. Für die erste Variante ist die Plagiatsprüfung ein Beispiel, die bei positivem Ergebnis die Täuschung belegt.<sup>43</sup> Für den zweiten Fall sei die nicht gerichtlich entschiedene Prüfung der Bucerius Law School genannt. Dort tauchte während der Laufzeit der daheim zu bearbeitenden Prüfung die richtige Lösung im Internet auf.<sup>44</sup> Da dann nicht mehr zu ermitteln war, welche Studierenden dies gesehen haben und welche nicht, wurde die gesamte Klausur annulliert. Die Universität darf also nicht blind auf die Eigenständigkeitserklärungen vertrauen, sondern muss die bestmöglichen Anstrengungen unternehmen, um auch hier die Prüfungsgerechtigkeit zu wahren und muss bei Zweifeln einschreiten. Diese Fragen hängen von der Prüfungsstruktur ab und sind dort zu besprechen.<sup>45</sup>

## (2) Prüfungsdurchführung

Fehler sind menschlich und können auf allen Seiten passieren. Aber dennoch sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Prüfung einzuhalten. D.h. entscheidend ist, wie man mit den Fehlern unter Beachtung dieser Vorgaben umgeht. Dabei spielen für den konkreten Umgang mit dem Fehler die Anforderungen des Art. 12 GG keine unmittelbare Rolle, außer dass sichergestellt werden muss, dass der zu Prüfende eine Prüfungschance erhält, die die durch den Fehler erwachsenden Nachteile angemessen ausgleicht. Im Einzelnen wird die Fehlerbeseitigung eher an den Grundsätzen der Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit zu messen sein.<sup>46</sup>

Die Möglichkeit auftretender Fehler während einer Prüfung ist vielfältig. Es seien hier nur ein paar Fälle als Illustration herausgegriffen.

Eine mögliche Fehlerquelle sind Ruhestörungen. Dabei wird die Konzentrationsmöglichkeit des zu Prüfenden beeinträchtigt und er hat nicht mehr die gleichen Prüfungsbedingungen, wie die Studierenden in anderen Hörsälen ohne Ruhestörung. Die Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit sind

---

<sup>43</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 233.

<sup>44</sup> Vergl. Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 225, der darauf hinweist, welche Inhalte noch auffindbar sein dürfen.

<sup>45</sup> Persike/Halbherr/Slototsch/Rößler/Dohr, Whitepaper, a.a.O., S. 67 weisen interessanterweise darauf hin, dass die Eigenständigkeit eigentlich nur vor Ort unter Aufsicht gewährleistet werden kann.

<sup>46</sup> Dazu Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 31 sowie 37 ff. mit Beispielen.

beeinträchtigt. Dies kann z.B. durch eine Schreibzeitverlängerung<sup>47</sup> in diesem Hörsaal oder die Möglichkeit zum Rücktritt von der Klausur (eventuell zusammen mit einer Fristverlängerung wegen des Zeitverlusts) ausgeglichen werden.

Der zu Prüfende findet wegen mangelhafter Organisation seinen Sitzplatz nicht und kann nicht mit-schreiben. In diesem Fall darf ihm keine 5,0 wegen Nichterscheinens eingebucht werden. Weiterhin muss er eine Fristverlängerung erhalten, wenn er wegen dieser Klausur eine der zwingenden Fristen der Prüfungsordnung nicht einhalten kann.

Offensichtlich sind auch diese Fragen von der Ausgestaltung der jeweiligen Prüfung abhängig und so-weit relevant unten zu besprechen.

### III. Prüfungsstruktur und Prüfungsdurchführung

Unter der Voraussetzung, dass überhaupt eine Prüfung im Rechtssinne vorliegt, ist sodann nach der Art und Form der Prüfung sowie der Durchführung der Prüfung zu fragen.<sup>48</sup> Denn die Zuordnung der Prüfung lässt Rückschlüsse auf die rechtlichen Anforderungen zu.<sup>49</sup> Jedem ist klar, dass eine mündliche Prüfung eine andere prüfungsrechtliche Vorgehensweise bedingt als eine Hausarbeit. Um dies aber rechtssicher fassen zu können, ist es notwendig, sich systematisch die zu regelnden Fragen anzusehen und mit Hilfe der inhaltlichen Anforderungen die Begrifflichkeiten genau zu definieren.

Als erstes ist dafür die Grundlage der verschiedenen Begrifflichkeiten zu erarbeiten.<sup>50</sup> Der oft verwischte aber elementare Unterschied ist als erstes zwischen der Definition der Prüfung selbst und deren Durchführung zu machen.<sup>51</sup> Die Begriffe Hausarbeit, Klausur, schriftliche Prüfung und Ähnliches beziehen sich auf die Definition der Prüfung selbst. Sie bestimmen die Struktur der Prüfung, wobei an dieser Stelle die Begrifflichkeiten schon aus anderen Gründen nicht mehr klar definiert sind. Bologna spricht an dieser Stelle von einem Abfragen der vermittelten Kompetenzen.<sup>52</sup> Auch wenn der Begriff der Kompetenz in der Praxis nicht wirklich hilfreich ist, da sich Kompetenzen nur in praktischen Anwendungen ohne die zu Grunde liegenden Theorien (und damit Inhalte) wirklich bestimmen lassen. Wenn man z.B. in der Pflege als Ergebnis einen gereinigten Körper haben soll, dann mag es irrelevant sein, auf welchen technisch verschiedenen gleich guten Wegen dieses Ergebnis erzielt wird. Hier kommt es also wirklich auf das Ergebnis als Kompetenz an. Wenn hingegen ein juristischer Fall gelöst werden soll, so reicht die Falllösungstechnik allein nicht aus. Man braucht zwingend auch inhaltliche Kenntnisse. Dennoch zeigt der Begriff der Kompetenz den Unterschied zwischen Prüfungsstruktur und Durchführung gut auf. Bei einer Klausur kommt es beispielsweise darauf an, dass der zu Prüfende einen

---

<sup>47</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 467.

<sup>48</sup> Das Whitepaper, a.a.O., nimmt zu den unterschiedlichen Prüfungen Stellung. Dies geschieht mit sehr viel technischem und didaktischem Wissen, aber ohne eine wirklich klare Strukturierung der Frage, was überhaupt eine Prüfung ist und wie man die verschiedenen Prüfungen unterscheidet und unterscheiden sollte.

<sup>49</sup> Auch Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 122, weist darauf hin, dass die Strukturierung elementar für die rechtliche Zuordnung ist.

<sup>50</sup> Morgenroth, Hochschulprüfungsrecht, a.a.O., Rn 407a schlägt dafür die Bezeichnung Prüfungstyp vor.

<sup>51</sup> Diesen Unterschied sieht auch Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 25, das dann auch noch die elektronische Prüfung als Prüfungsart mit der Prüfungsform der Klausur gleichsetzt.

<sup>52</sup> Zu der Frage der Kompetenzen siehe Nexus, Ausgabe 4, Impulse für die Praxis, Kompetenzorientiert Prüfen, Juni 2015, S. 2.

Stoff unter Zeitdruck in kurzer Zeit bewältigen kann.<sup>53</sup> Für diese einer Klausur innewohnende Teilkompetenz kommt es nicht darauf an, ob dies im Hörsaal oder daheim vor dem privaten Computer geschieht. Der Inhalt der Prüfung ändert sich durch die Art der Durchführung im Grundsatz nicht. D.h. alle kompetenzbezogenen Merkmale einer Prüfungsdefinition betreffen die Prüfungsstruktur. Da es sich um kompetenzbezogene Merkmale handelt, geht die Bewältigung der mit der Prüfungsstruktur einhergehenden Kompetenzen dementsprechend auch in die Bewertung ein.

Der Terminus Online-Prüfung hingegen bezieht sich richtigerweise nur auf die Durchführung der Prüfung, nicht deren Struktur.<sup>54</sup> Hier allerdings vermischen sich in der Praxis die Begrifflichkeiten bereits oft,<sup>55</sup> da teilweise auch Prüfungen als Online-Prüfung bezeichnet werden, die zwingend für die Erarbeitung des Prüfungsinhalts die Verwendung eines Computers voraussetzen, was dann aber zu Änderungen dieses Prüfungsinhalts (und damit auch anderen Teilkompetenzen) führt. Deswegen ist für diese Art der Prüfungen ein eigener, von der Online-Prüfung zu unterscheidender, Terminus zu Grunde zu legen. Diese Unterschiede werden im Einzelnen nachfolgend erarbeitet.

Festzuhalten ist daher, dass für eine zielführende Definition der einzelnen Prüfungen zunächst einmal zwischen der Struktur der Prüfung und deren Durchführung unterschieden werden muss. Dabei kann grundsätzlich jede innerhalb der Prüfungsstruktur definierte Prüfung auf verschiedene Art und Weise durchgeführt werden. Die sich daraus ergebende Matrix ist mehrdimensional, was das Bedürfnis nach klaren Definitionen noch mehr in den Vordergrund rückt. Der entscheidende Unterschied zwischen der Prüfungsstruktur und der Prüfungsdurchführung ist, dass im Rahmen der Prüfungsstruktur Teilkompetenzen abgefragt werden, die in die Bewertung eingehen, während die Prüfungsdurchführung keinerlei inhaltlichen Einfluss auf die Prüfungsleistung hat.

## IV. Prüfungsstruktur

Der Begriff Prüfungsstruktur wird somit wie folgt definiert: Die Prüfungsstruktur beschreibt die kompetenzorientierte, inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung. Dabei wohnen jeder Kombination aus Prüfungsart und -form bestimmte Kompetenzziele inne, die die weiteren stofflich geprägten Kompetenzziele ergänzen.<sup>56</sup>

Innerhalb der Prüfungsstruktur ist zunächst die grundlegende Art und Weise der Prüfungsdurchführung zu definieren, mithin die Prüfungsart.<sup>57</sup> Die Prüfungsart wird also durch das Prüfungsmedium

---

<sup>53</sup> So formuliert auch Nexus, Ausgabe 4, Impulse für die Praxis, Kompetenzorientiert Prüfen, Juni 2015, S. 2: „Prüfungsaufgaben sollen sich eng an den Lernzielen orientieren, um den dort festgelegten Kompetenzerwerb der Studierenden zu unterstützen.“ Auf S. 3 wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Aufgabentypen auf die Lerninhalte abgestimmt sein sollen und dann in passende Prüfungsformate überführt werden sollen.

<sup>54</sup> Richtig erkennen das Persike/Budde, Whitepaper, a.a.O., S. 43.

<sup>55</sup> Siehe auch Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 25.

<sup>56</sup> Diese Unterscheidung sieht auch Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 17, erkennt aber nicht, dass es nicht um den Unterschied von abstrakt zu konkret geht, sondern dass hier eine Matrix in dem Sinne entsteht, als dass die Prüfungsformen in verschiedenen Prüfungsarten verwendet werden können, beide aber abstrakt zu definieren sind.

<sup>57</sup> Reinmann, Whitepaper, a.a.O., kennt die Prüfungsart, die dort als Typ beschrieben wird, S. 14. Sie verweist dazu auf Morgenroth, der aber in Rn 407a mit Prüfungstyp das bezeichnet, was hier als Prüfungsstruktur genannt wird. Weiterhin bezeichnet es das Prüfungsszenario, dessen rechtliche Bedeutung nicht klar wird, S. 15; Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 122, spricht von einer „Oberkategorie“, die er Prüfungsform nennt. Morgenroth erkennt also nicht, dass Prüfungsart und -form auf verschiedenen Kompetenzen beruhen und daher in keine Ober- Unterordnungsverhältnis stehen.

bestimmt, dem wiederum grundsätzlich bestimmte Teilkompetenzen zugeordnet sind. Diese sollen als übergreifende inhaltliche Kompetenzen bezeichnet werden. Sodann sind die einzelnen Formen der Prüfung zu betrachten. Die Prüfungsformen zeichnen sich ebenfalls durch bestimmte, durch sie abgefragte Teilkompetenzen aus. Die durch die Prüfungsform vermittelten Teilkompetenzen sollen als operationale Teilkompetenzen bezeichnet werden. Die Prüfungsformen können ihrerseits wieder verschiedenen Prüfungsarten zugeordnet werden. Dabei ergibt sich eine Matrixstruktur, weil die Prüfungsart in unmittelbarer Korrelation zur Prüfungsform steht.

## A. Prüfungsarten<sup>58</sup>

Die Prüfungsart, also die Art und Weise wie eine Prüfung gestaltet werden kann, teilt sich in die 3 üblichen Prüfungsarten, schriftlich, mündlich und anderer Art (z.B. praktisch). Neu dazu kommt aber noch die elektronische Prüfung<sup>59</sup>, die bisher oft nicht als Prüfungsart erkannt wird.<sup>60</sup> Die Prüfungsart wird durch das Prüfungsmedium bestimmt, wobei bestimmte Kompetenzen von dem verwendeten Prüfungsmedium und damit der Prüfungsart abhängig sind.<sup>61</sup> So kann die technische Beherrschung eines elektronischen Mediums nur abgefragt werden, wenn dieses auch in der Prüfung verwendet wird.

### 1. Schriftliche Prüfung

Eine schriftliche Prüfung zeichnet sich – wie bereits der Name sagt – durch die Schriftlichkeit aus.<sup>62</sup> Dabei steht altgedienten Prüfern das Bild eines vollbesetzten Hörsaals vor Augen, in dem die Studierenden ihr Blatt Papier vor sich haben und auf dieses mit einem Stift die Lösung schreiben. Dies ist sicherlich eine schriftliche Klausur. Allerdings wird die Klausur nicht zu einer anderen Prüfungsart, wenn die Studierenden diese – im Terminus des BGB – in Textform abgeben.<sup>63</sup> Wenn also die Studierenden dieselbe Klausur, die sie sonst mit Papier und Stift abgelegt hätten, nunmehr in einen Computer tippen, ändert sich an der Prüfungsart nichts, wie schon der Gesetzgeber mit der Einführung der § 126 a und b BGB erkannt hat. Lediglich das Hilfsmittel zur Verschriftlichung ändert sich, nicht der Inhalt der Aufgabenstellung selbst. Eine tiefgreifende digitale Kompetenz ist nicht erforderlich, wenn der Computer nur als Hilfsmittel benutzt wird, um in diesem zu schreiben oder Häkchen zu machen.

---

<sup>58</sup> Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 14 nennt das Prüfungstypen. Das geht genauso, ist aber aus meiner Sicht nicht so eingängig wie die Prüfungsart. Jeremias nennt dies ebenfalls Prüfungsart, JM 2018, 25, 26. Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., 128 nennt es hingegen bisher Prüfungsform.

<sup>59</sup> Im Grundsatz so auch Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 7, der aber den Unterschied zwischen den Kompetenzen und der Durchführung nicht erkennt. Der Verweis auf die Rn 428 zeigt dies deutlich, da er sich dort mit der Schriftform und der elektronischen Signatur befasst und insofern die Schriftlichkeit modifizieren will, also noch einmal eine ganz andere Problematik anstößt. Eine Unterschrift tragen die meisten Prüfungen nicht, weil sonst die Anonymität nicht mehr gewahrt ist. Anders ders. in Rn 28, in der er auf die mangelnde Substituierbarkeit von Papier und Computer hinweist. Allerdings bleibt die Definition von Niehues/Fischer/Jeremias schwammig, auch wenn er auf die unterschiedlichen Kompetenzen hinweist und diese dann mit der Durchführung mischt.

<sup>60</sup> Diese vergisst auch Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 15.

<sup>61</sup> Jeremias, JM 2018, 25, 26.

<sup>62</sup> Jeremias, JM 2018, 25, 26 sieht beide Varianten, die unterschriebene Arbeit und die Arbeit mit Eigenständigkeitserklärung.

<sup>63</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 428 spricht sogar von Schriftform, die aber in Prüfungen wegen der Anonymität meist ohnedies nicht gewahrt wird.

Damit ändert allein die Verwendung des Computers noch nicht die abgefragten Kompetenzen.<sup>64</sup> D.h. es liegt als Prüfungsart immer dann eine schriftliche Prüfung vor, wenn die Prüfung entweder die schriftliche Verkörperung der Lösung oder die dauerhafte Speicherung auf einem Datenträger voraussetzt und das Mittel der Verkörperung egal ist. Eine schriftliche Klausur muss also in der Theorie auch mit Papier und Stift im Hörsaal bearbeitbar sein. An der Stelle ergibt sich der Unterschied zur elektronischen Klausur als neue Prüfungsart.<sup>65</sup>

Die schriftliche Prüfung als Prüfungsart ist die vielschichtigste Prüfungsart, da durch sie verschiedene inhaltliche übergreifende Kompetenzen abgebildet werden können. So zeigt sich durch eine schriftliche Prüfung im Grundsatz das Textverständnis und die Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck. Vor allem der schriftliche Ausdruck kann nur in einer schriftlichen Prüfung abgefragt werden. Jedoch muss dies nicht zwingend der Fall sein. Denn multiple-choice und Fill-in Prüfungen setzen keine Schriftkompetenz (mehr) voraus. D.h. bei den schriftlichen Prüfungen müssen die abgefragten inhaltlich strukturellen Teilkompetenzen je nach Prüfungsgestaltung bestimmt werden. Dabei können sich je nach abgefragten Teilkompetenzen auch verschiedene rechtliche Anforderungen an die Prüfung ergeben. Denn wegen der fehlenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Prüfungsergebnis bei der Korrektur von multiple-choice Aufgaben hat die Rechtsprechung hierfür besondere Regeln entwickelt.<sup>66</sup>

Insofern mag es sinnvoll sein, die schriftliche Prüfung in die schriftliche Textprüfung, die auch den schriftlichen Ausdruck als Teilkompetenz abfragt, und die schriftliche Prüfung sonstiger Art zu unterteilen.

## 2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung zeichnet sich – wie ebenfalls der Name bereits sagt – durch das gesprochene Wort aus. Eine mündliche Prüfung liegt also immer dann vor, wenn die gesprochene Leistung des zu Prüfenden der Bewertung zu Grunde liegt. Hier wird den meisten Juristen die mündliche Staatsexamensprüfung vor Augen stehen, bei der eine Gruppe zu Prüfender auf die mündlichen Fragen der Prüfer mündlich antworten. Hierzu gehören aber auch Vorträge und Ähnliches. Die durch diese Prüfungsart abgefragte Teilkompetenz liegt im mündlichen Ausdruck. Naturgemäß müssen mündliche Prüfungen in Echtzeit stattfinden, was nicht ausschließt, dass dem zu Prüfenden direkt vor der Prüfung eine Vorbereitungszeit für die Prüfung eingeräumt wird. Durch die Echtzeitablegung ist auch gewährleistet, dass sich der zu Prüfende keiner fremden Hilfe während der Prüfung bedienen kann. Wegen der Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes sind mündliche Prüfungen zu protokollieren.<sup>67</sup> Auch mündliche Prüfungen lassen sich vor Ort, aber auch digital z.B. über Zoom durchführen. Auch hier ändert die gewählte Durchführung nichts an der Prüfungsart.

---

<sup>64</sup> OVG Lüneburg 2. Senat, Urteil vom 14.11.2018, 2 LB 50/17, Rn 38 ff.

<sup>65</sup> Dies verkennt Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 7, der hier auch die Durchführung mit der Erstellung vermischt. Meist wird eine Klausur am Computer dann auch über das Inter- oder Intranet übermittelt, so dass dann eine Online-Durchführung vorliegt, die in der Tat anderen Regeln folgt als das Einsammeln von Papier im Hörsaal.

<sup>66</sup> BVerfG 80, 1 ff.

<sup>67</sup> Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 33.

### 3. Elektronische Prüfung

Neu in den Kanon ist die elektronische Prüfung gekommen.<sup>68</sup> Diese führt oft zu Verwirrung, weil hier die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsart in einen Topf geworfen werden.<sup>69</sup> Das wiederum macht dann die Regulierung der entsprechenden Prüfung mangels klaren Bildes, was man denn eigentlich regulieren will, schwierig. So sieht denn auch der neue § 32 a LHG Baden-Württemberg die elektronische Prüfung nicht.

Die elektronische Prüfung zeichnet sich dadurch aus, dass man die Prüfungsinhalte ohne ein elektronisches Medium nicht bewältigen kann.<sup>70</sup> Die Inhalte der Prüfung setzen also zwingend die Nutzung des elektronischen Mediums voraus. Eine der abgefragten Teilkompetenzen ist daher die Beherrschung des Mediums, sei es in gestalterischer Hinsicht, sei es in technischer Hinsicht.<sup>71</sup> Dabei gehen die abgefragten Teilkompetenzen über die reine Nutzung als technisches Hilfsmittel hinaus.<sup>72</sup> Das Beispiel ist die Gestaltung eines Podcasts. Aber auch eine Programmieraufgabe, bei der zur Erreichung der Prüfungsziele notwendig ist, dass diese Aufgabe auch im Computer abläuft, ist eine elektronische Prüfung. Ist hingegen nur die Codierung niederzuschreiben, ohne dass zwingend die Durchführung im Computer gefordert wird, wäre eine Programmieraufgabe auch als schriftliche Prüfung zu realisieren. Bei einem Podcast oder einem Film ist dies hingegen ausgeschlossen. Dies sind immer elektronische Prüfungen. Bei einer elektronischen Prüfung muss das Ergebnis auf einem Datenträger dauerhaft gespeichert sein (das kann eine CD, aber auch ein Server der Universität sein). Eine Verkörperung auf Papier wie bei der schriftlichen Prüfung scheidet aus, weil die Art der Prüfung den elektronischen Ablauf zwingend voraussetzt.

Meistens werden elektronische Prüfungen auch online durchgeführt werden. Zwingend ist dies aber nicht. So wäre es denkbar (wenn auch zugegebenermaßen ein wenig konstruiert), dass z.B. bei einem kleinen Teilnehmerkreis die zu Prüfenden in einem Computer-Poolraum an namentlich vorgegebenen Plätzen eine elektronische Prüfung ablegen und der Prüfende danach die einzelnen Computer abgeht und bewertet. Hier wird also eine elektronische Prüfung durchgeführt, ohne dass man dabei auf irgendeine Form der digitalen Übertragung des Ergebnisses Rücksicht nehmen muss. In diesem Fall wären dann alle die Durchführung einer digitalen Prüfung (Online-Prüfung) betreffenden Regeln zur Sicherstellung der reibungslosen Übertragung hinfällig, weil eine solche nicht stattfindet. Dies zeigt noch einmal deutlich, dass die Prüfungsart unabhängig von der Prüfungsdurchführung ist.

An dieser Stelle soll ein kleiner Exkurs dazu dienen, die Relevanz der sauberen Definitionen aufzuzeigen: Die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung setzt gemäß § 32 a Abs. 1 LHG-BaWü letzter Satz die Freiwilligkeit für die Studierenden voraus. Diese liegt dann vor, wenn zeitgleich eine Prüfung an der Hochschule angeboten wird, die alle Studierenden, die keine Online-Durchführung wollen, wahrnehmen können. Da eine elektronische Prüfung zwingend voraussetzt, dass für diese ein Computer notwendig ist, kann eine solche Prüfung nicht vor Ort als Prüfung im Hörsaal mit Papier und

---

<sup>68</sup> Diesen Begriff verwendet auch Jeremias, JM 2018, 25, allerdings vermischt die die Durchführung mit den inhaltlichen Kompetenzen und beschränkt sich auf multiple choice Fragen.

<sup>69</sup> Diesen Fehler machen auch Persike/Budde, Whitepaper, a.a.O., S. 43, die die elektronische Prüfung nicht sehen.

<sup>70</sup> So auch der Richter am VerG Fischer im Vortrag vom 30.10.2020.

<sup>71</sup> Das übersieht Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 7, der die Durchführung mit der Kompetenzabfrage vermischt.

<sup>72</sup> Dies sieht auch Jeremias, JM 2018, 25, 26 so, der darauf hinweist, dass es keine elektronische Prüfung ist, wenn der Computer als Schreibmaschinenersatz verwendet wird. Weiter unten widerspricht er sich dann aber, wenn er ein reines Ankreuzen im Computer nicht als Schreibmaschinenersatz wertet.

Stift substituiert werden, sondern an der Hochschule müssen entsprechend große Computerpools zur Verfügung stehen, um die Vor-Ort-Prüfung zu realisieren.

An dieser Stelle beginnt man deutlich zu merken, wie notwendig die Klarheit über die gewählte Prüfungsart und -form ist, will die Hochschule nicht hinterher in Probleme laufen.

#### 4. Prüfungen anderer Art

Die Prüfungen anderer Art sind im Ausschlussverfahren alle Prüfungen, die nicht schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen sind. Hier fällt als Beispiel die Gestaltung eines Werkstückes oder die Durchführung eines Experimentes ein.<sup>73</sup> Typischerweise handelt es sich also hierbei um praktische Prüfungen. In Bezug auf die Prüfungsart ist die Prüfung anderer Art durch das Ausschlussverfahren hinreichend definiert. Wie genau eine solche Prüfung aussehen kann (Prüfungsform) bedarf dann aber sicherlich noch umfassender Klärung.

#### B. Prüfungsformen

Die Prüfungsform ist – wie auch bereits der Name sagt – die Form, die für die verschiedenen Prüfungsarten zur Verfügung stehen.<sup>74</sup> Hier bilden sich in letzter Zeit gerade auch durch Corona bedingt eine Reihe neuer Prüfungsgestaltungen, wie z.B. Portfolios und Ähnliches.<sup>75</sup> Hier gilt erneut das oben Gesagte: Um zu wissen, welche rechtlichen Anforderungen an die jeweilige Prüfungsform zu stellen sind, ist diese klar zu definieren. Wenn es sich bei einem Portfolio also um eine Hausarbeit handelt, so ist z.B. das Erfordernis der Eigenständigkeitserklärung einzuhalten, und zwar auch, wenn sich das Portfolio aus Teilleistungen zusammensetzen sollte. Dies muss dann bei der Formulierung der Prüfungsaufgabe oder auch bei der Frage, wie oft eine Eigenständigkeitserklärung einzureichen ist, berücksichtigt werden. Die Prüfungsformen grenzen sich durch die durch sie vermittelten (operationalen) Kompetenzen voneinander ab.

Da die neuen Prüfungsformen noch im Entstehen sind, soll in diesem Beitrag zunächst nur auf die üblichen Prüfungsformen geschaut werden. Dabei können die Prüfungsformen verschiedenen Prüfungsarten zugeordnet werden, wenn die entsprechenden Teilkompetenzen übereinstimmen. So bedingt eine Klausur z.B. die Kompetenz der Arbeit unter Zeitdruck, während eine Hausarbeit vor allem die Kompetenz der Zeiteinteilung über einen längeren Zeitraum abfragt.<sup>76</sup> Je nach Teilkompetenz können also manche Prüfungsformen nur in einer Prüfungsart angeboten werden, manche in

---

<sup>73</sup> So auch Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 16, das den Unterschied zwischen Demonstration und Produktion macht.

<sup>74</sup> Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 15 f. spricht von Prüfungsformaten, spricht aber dann nicht von Prüfungen, sondern von inhaltlichen Aufgaben, wie dem Schreiben eines Essays, und hilft insofern nicht weiter. Auch ansonsten arbeitet das Whitepaper mit vielen verschiedenen Begrifflichkeiten, die man einmal klar zu den rechtlichen Aspekten zuordnen muss. Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., 128, will den Begriff Prüfungsform durch Prüfungstyp ersetzen, meint aber wahrscheinlich damit, was hier als Prüfungsart bezeichnet wird. Einen Unterschied nach Kompetenzen macht Morgenroth nicht. Sicherlich kann man diese Wortwahl wählen, wenn man sich von den zivilrechtlichen Formerfordernissen absetzen will. Allerdings ist Form andererseits auch ein so allgemeiner Begriff, dass die Assoziation mit der Schriftform nicht zwingend ist.

<sup>75</sup> Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 17 ist insofern Recht zugeben, als hier neue Gestaltungen zu entwickeln sein können.

<sup>76</sup> Zur Zeiteinteilung als Prüfungskompetenz auch Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 404.

mehreren. Die Möglichkeit, dass eine Prüfungsform verschiedenen Prüfungsarten zugeordnet werden und dann noch verschieden durchgeführt werden kann, macht es durchaus anspruchsvoll, den Überblick über die anwendbaren Rechtsregeln zu behalten. Zudem ändern sich je nach Prüfungsart und Durchführungen auch die faktischen Anforderungen an die Hochschule, die man aber auch vor dem Ansetzen einer solchen Prüfung berücksichtigen muss. Z.B. werden bei einer „elektronischen Klausur“ andere Bedürfnisse an die Ausstattung der Hochschule deutlich werden als bei einer „elektronischen Hausarbeit“, was die gleichzeitige Verfügbarkeit von Computerarbeitsplätzen betrifft.

## 1. Klausur

Eine Klausur ist eine Prüfung, die in genau begrenzter Zeit und grundsätzlich unter Aufsicht<sup>77</sup> in Echtzeit durchgeführt wird und deren Ergebnis entweder verkörpert oder dauerhaft gespeichert ist.<sup>78</sup> Dabei ist die Zeitvorgabe genau auf die Aufgabenerfüllung abgestimmt. D.h. in der vorgegebenen Zeit lassen sich die Aufgaben genau richtig bewältigen. Eine zu knapp bemessene Zeit würde zu einer hohen Durchfallquote führen, wenn dann Teile der Aufgaben nicht mehr bearbeitet werden können. D.h. zum Prüfungsinhalt gehört der „Zeitstress“ als Teilkompetenz dieses Prüfungsformats<sup>79</sup>. Zu langsames Arbeiten führt zu Punktverlust durch die Nichterledigung von Teilen der Aufgaben. Dies unterscheidet die Klausur von Prüfungsformen mit freiem Zeitmanagement. Zudem ist für eine Klausur im Grundsatz kennzeichnend, dass die Aufgaben für alle oder zumindest für große, per Zufall bestimmte Gruppen gleich ist (A- und B-Klausuren). In gleicher Weise ist es noch „der gleiche“ Prüfungsstoff, wenn die Aufgaben aus einem für alle einheitlichen Fragepool individuell für jeden Studierenden per Zufall gezogen werden. In diesem Fall muss aber ein einheitlicher Schwierigkeitsgrad über alle Klausuren hinweg eingehalten werden, was sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Prüfungsgerechtigkeit ergibt. Eine Klausur kann also einen für alle zu Prüfenden genau gleichen Stoff haben, sie kann aber auch Variationen zulassen, zum Beispiel Wahlaufgaben, von denen die zu Prüfenden nur Teile erledigen müssen. Aber auch diese sind für alle gleich. Die weitestgehende Variante ist die eben geschilderte, bei der ein für alle gleicher Pool besteht, aus dem Fragen gleicher Schwere, aber für jeden Studierenden individuell gezogen werden.

---

<sup>77</sup> Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 129, erläutert richtig, dass Klausur von „claudere“ eingeschlossen sein, kommt, will aber dennoch auf die Aufsicht als zwingendes Merkmal verzichten. Er bringt das Beispiel, dass eine Aufsicht krank sein könnte, aber deswegen die Klausur nicht zu einer anderen Prüfungsform würde. Das Beispiel geht fehl. Wenn keine Aufsicht da ist, kann die Eigenständigkeit der Prüfungsablegung nicht mehr gewährleistet werden. Entweder eine andere Aufsicht muss ad hoc beschafft werden oder die Prüfung ist abzusagen. Zu einer unbeaufsichtigten Klausur kann es schon aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht kommen.

<sup>78</sup> Den Unterschied zwischen Klausur und Hausarbeit erkennt auch Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 16, das aber lediglich nach unter Aufsicht und ohne Aufsicht differenziert. Den Kernpunkt dieses Unterschiedes, die Gewährleistung der Eigenständigkeit der Leistung durch den zu Prüfenden, sieht das Whitepaper nicht.

<sup>79</sup> Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 125 sieht die open-book „Klausur“ wegen der kürzeren Bearbeitungszeit als Klausur mit hoher Ähnlichkeit zur Hausarbeit und kommt dadurch zu keiner klaren Zuordnung. Grenzt man nach der Möglichkeit zur Mehrarbeit zur Zusatzzeit ab, löst sich dieses Problem. Die Schriftkompetenz ist nicht zwingend Teil einer Klausur, da diese theoretisch auch ausschließlich aus multiple choice und/oder fill in und Ähnlichem bestehen könnte.



Mehr zwingende Vorgaben gibt es für die Klausur nicht.<sup>80</sup> Durch die zwingende Voraussetzung der Anfertigung der Klausur unter Aufsicht wird grundsätzlich sichergestellt, dass die erbrachte Prüfungsleistung vom zu Prüfenden stammt.<sup>81</sup> Einer Eigenständigkeitserklärung bedarf es bei dieser Prüfungsform also nicht. Wie genau die Aufsicht auszugestalten ist, hängt von der Aufgabestellung ab. Zwingend gehört zur Klausur, dass sich die Aufsicht vor Beginn vergewissert, dass der „richtige“ zu Prüfende die Prüfung antritt. Grundsätzlich gehört auch die Überwachung in Bezug auf Täuschungen<sup>82</sup> wie den mündlichen Austausch oder das Abschreiben zur Aufsicht. Die Anforderungen daran können aber durch die Ausgestaltung der Klausur vermindert werden. So kann die Aufsicht großflächiger erfolgen, wenn jeder Studierende (bei freien Hilfsmitteln) aus einem so hinreichend großen Pool, dass eine Absprache zwischen den zu Prüfenden nicht mehr sinnvoll möglich ist, eine individuelle Klausur zusammengestellt bekommt.

Ob ansonsten in einer Klausur die Hilfsmittel beschränkt werden oder nicht, ist frei gestaltbar.<sup>83</sup> So geht es vom Ausschluss jedweder Hilfsmittel bis zur freien Zulassung aller Hilfsmittel. Immer ausgeschlossen ist aber die Hilfe durch Dritte bei der Aufgabenlösung. Dies ist bereits dem Terminus „Prüfung“ immanent, der immer eine eigenständige Leistung des zu Prüfenden verlangt.<sup>84</sup>

Nicht zur Definition gehört eine örtliche Vorgabe, denn dies ist eine Frage der Prüfungsdurchführung. Eine Klausur kann auch online durchgeführt werden, wie der neue § 32 a LHG Baden-Württemberg zeigt.

An dieser Stelle zeigt sich zum ersten Mal mit aller Deutlichkeit die Relevanz einer klaren Definition für die Bestimmung der rechtlich relevanten Regelungen. Eine Klausur kann sowohl eine schriftliche Prüfung als auch eine elektronische Prüfung sein. In beiden Fällen liegt zumindest eine Verkörperung des Ergebnisses auf einem Datenträger vor. Entscheidend für die Zuordnung zur Prüfungsform Klausur ist der Zwang zur Lösung der Aufgabenstellung in beschränkter, genau passender Zeit unter Aufsicht.

Welcher Prüfungsform die sog. Open-Book-Klausur zuzuordnen ist<sup>85</sup>, hängt wie gezeigt, nicht von den Hilfsmitteln, sondern von der Zeitvorgabe ab. Ist die Zeitvorgabe so, dass die Zeit genau ausreichend für die Bearbeitung der Aufgabenstellung ist und erfolgt die Bearbeitung unter Aufsicht, ist es tatsächlich eine Klausur. Dabei kann durchaus Recherchezeit eingeplant werden, wie dies z.B. auch im zweiten Staatsexamen der Fall ist, bei dem Kommentare benutzt werden dürfen.

Steht hingegen mehr Zeit zur Bearbeitung zur Verfügung als gebraucht wird, so dass die Studierenden die zeitliche Bearbeitung innerhalb des Slots frei wählen können, (dann entfällt in der Praxis auch die Aufsicht, weil dann kein fixer Slot zur Beaufsichtigung vorhanden ist) so ist es keine Klausur mehr, sondern eine Hausarbeit.

Zu den wirklich spannenden Fragen in dem Kontext gehört die Frage, ob eine Prüfungsform vorstellbar ist, bei der die genau richtige Zeit vorgegeben ist, aber keine Aufsicht erfolgen muss. Um diese Frage

---

<sup>80</sup> A. A. Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 122, der davon ausgeht, dass in Klausuren keine Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Dann aber wären auch die Klausuren im zweiten Staatsexamen keine Klausuren.

<sup>81</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 439.

<sup>82</sup> Zur Pflicht der Universität, Täuschungen zu vermeiden, Hartmer/Detmer, a.a.O., 12. Kapitel, Rn 37 m.w.N.

<sup>83</sup> A.A. Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 124, der davon ausgeht, dass in Klausuren keine Hilfsmittel verwendet werden dürfen (122), allerdings weist auch er darauf hin, dass sich bei der Zulassung von Hilfsmittel deren Begrenzung durch die Zeit ergibt. Zudem problematisiert er die für die Strukturierung irrelevante Frage der Belege in Klausuren.

<sup>84</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 225.

<sup>85</sup> Zu der Verwirrung, was eine open-book Prüfung eigentlich ist, instruktiv auch Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 28, bei dem zu Recht zwischen online- und nicht-online-Ressource kein Unterschied gemacht wird, dann aber die Durchführung wieder in die Frage open-book eingemischt wird.

zu beantworten, sind zunächst einige Grundsatzannahmen zu treffen. Die Universität ist wie oben ausgeführt verpflichtet, ihr Möglichstes zu tun, um die Prüfungsgerechtigkeit zu wahren. D.h. die Universität muss Sorge dafür tragen, dass genau der zu Prüfende möglichst ohne Täuschung die Prüfung bewältigt.<sup>86</sup> Damit ist die Universität nicht völlig frei in der Durchführung der Prüfung. Das sicherste Mittel zur Gewährung der Prüfungsgerechtigkeit ist die Kontrolle während der Ausführung, also die Prüfung unter Aufsicht in Echtzeit bei Überprüfung der Identitäten, also die klassische Klausur.<sup>87</sup> Nur ein Hilfsmittel ist demgegenüber die Eigenständigkeitserklärung. Diese bedarf im Regelfall zusätzlicher Absicherungsmechanismen. Dazu gehört der Durchlauf durch eine Plagiatssoftware und eine Prüfungsgestaltung, die nicht nur genau ein richtiges Ergebnis hat, damit ein Austausch des Ergebnisses unter den Studierenden verhindert wird. Weiterhin hilfreich kann ein mündlicher Vortrag als Teil der Prüfungsleistung sein. Denn nur wer die schriftliche Arbeit verfasst hat, kann diese auch sinnvoll vortragen.

Weiterhin ist zu fragen, was denn überhaupt der Terminus „Aufsicht“ bedeutet. Bei der „klassischen Klausur“ ist dies ein Mensch, der den Hörsaal überwacht. Aber je technisierter unser Leben wird, desto eher lässt sich auch ein technisches Substitut einer Aufsicht denken. Dies wird klassischerweise bei der Prüfungsdurchführung verortet und kann mit dem Stichwort „Proctoring“ verdeutlicht werden. Die Frage ist aber, ob es auch im Rahmen der Gestaltung der Klausur Möglichkeiten gibt, die Aufsicht zu substituieren. Hier wird diskutiert, ob es nicht ausreicht, wenn der zu Prüfende von Beginn bis Ende online sein muss und er dabei eine nur für ihn aus einem Pool gestaltete Klausur erhält (vorausgesetzt natürlich die Auswahl an Fragen im Pool hat eine Größe, die eine vorherige Bearbeitung aller Fragen ausschließt), und die Anzahl der Fragen so bemessen ist, dass die Zeit genau zur Beantwortung, nicht aber zu weiterer Recherche ausreicht. Obwohl diese Idee Charme hat, ist sie höchst fragwürdig. Denn wenn es gar keine Aufsicht mehr gibt, so könnte der zu Prüfende ein Team um sich sammeln, das ihm bei der Beantwortung der Fragen hilft. Ausgeschlossen wäre das nur bei Prüfungsbedingungen, die meiner Ansicht nach nicht mehr akzeptabel sind, nämlich wenn multiple-choice Fragen in schneller Abfolge ohne Möglichkeit zum Nachdenken eingespielt würden<sup>88</sup>, so dass dem zu Prüfenden faktisch gar keine Zeit mehr zu Rückfragen bei seinem „Team“ bliebe. Der richtige Konnex ist aus meiner Sicht folgender: Je reduzierter die eigentliche Aufsicht ist (typisch bei den gesetzlichen Restriktionen der Aufsicht von Online-Klausuren), desto weniger darf es genau ein richtiges Ergebnis geben.<sup>89</sup> Je einheitlicher die Klausur ist, desto mehr Aufsicht muss gewährleistet werden. D.h. eine individuell erstellte Klausur pro zu Prüfenden reduziert die Aufsichtserfordernisse durchaus, z.B. in dem Sinne, dass eine Aufsicht sehr viele zu Prüfende überwachen kann. Ein völliger Ausschluss jedweder Aufsicht ist hingegen nicht denkbar. Eine andere Frage ist hingegen, ob eine zeitversetzte Prüfung möglich ist. Das ist durchaus denkbar, wenn aus einem Pool individuell die Fragen gezogen werden. Dann könnte man z.B. für zu Prüfende in anderen Zeitzeonen spätere oder frühere Prüfungstermine ansetzen. Jedoch müssten die zu Prüfenden auch dann in jedem Prüfungslot beaufsichtigt werden.

Damit gibt es aus meiner Sicht keine Möglichkeit einer Klausur ganz ohne Aufsicht.<sup>90</sup> Sollen die zu Prüfenden ganz ohne Aufsicht die Arbeit bewältigen, so ist das Medium der Hausarbeit zu wählen.

---

<sup>86</sup> Dies ergibt sich aus den Rechtsregeln zur Eigenständigkeit und zur Täuschung, siehe Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 223 ff.

<sup>87</sup> Persike/Halbherr/Slototsch/Rößler/Dohr, Whitepaper, a.a.O., S. 67 weisen interessanterweise darauf hin, dass die Eigenständigkeit eigentlich nur vor Ort unter Aufsicht gewährleistet werden kann.

<sup>88</sup> Darauf scheinen Persike/Budde, Whitepaper, a.a.O., S. 46 anzuspielen.

<sup>89</sup> Sei es durch offene Fragestellungen, sei es durch Fragen aus dem Pool.

<sup>90</sup> Anders sieht dies wohl Morgenroth, a.a.O., Rn 407 b, der aber nicht sagt, wie das funktionieren soll.

## 2. Klausurähnliche Prüfung anderer Art

Schwer wegen der großen Breite der möglichen Prüfungen zu fassen sind die Prüfungen anderer Art. Geht es hier um die Erstellung einer Werkleistung oder die Ausführung einer werkgebundenen Arbeit, so sind Prüfungsformen denkbar, die der Klausur sehr ähnlich sind. Alle zu Prüfenden werden in einem Raum versammelt und müssen unter den Augen der Prüfer ein Werkstück herstellen. Eine Kommunikation zwischen Prüfer und Prüfling findet derweil nicht statt. Bewertet wird das Ergebnis, also das in der Zeitvorgabe erstellte Werk.

In diesem Fall treffen auf die Prüfung anderer Art die gleichen Voraussetzungen zu wie auf die Klausur. Damit sind auch die gleichen rechtlichen Regelungen anzuwenden. Dies wird hier als klausurähnliche Prüfung anderer Art bezeichnet. Welche Ausgestaltungen hier realisiert werden, ist noch zu erheben. Einen der Prüfungsart geschuldeten elementaren Unterschied mag es geben, nämlich eine größere Abweichung bei der Einheitlichkeit der Aufgabenstellung. Während es bei einer textgebundenen Klausur wegen der Einhaltung der Chancengleichheit ausgeschlossen ist, eine sehr offene Aufgabenstellung zu wählen (schreiben Sie irgendetwas über Kant) – denn dann wäre wegen der zu großen Varianz die Vergleichbarkeit bei der Benotung nicht mehr zu gewährleisten –, ist dies bei einer klausurähnlichen Prüfung praktischer Art denkbar, weil die gewählte Schwierigkeit in die Bewertung mit einfließen kann und dennoch die Vergleichbarkeit der Leistungen gewahrt bleibt. Eine mögliche Prüfungsaufgabe wäre dann z.B. stellen Sie aus den vorhandenen Materialien ein (irgendein) Trauergesteck her.

## 3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist dadurch gekennzeichnet, dass die für die angemessene Bearbeitung nötige Zeit kürzer ist als die Zeit der Ausgabe der Arbeit, so dass die zu Prüfenden in der Zeiteinteilung und in der Wahl des Bearbeitungsortes frei sind.<sup>91</sup> Weiterhin setzt auch die Hausarbeit die Abgabe des Ergebnisses entweder in verkörperter Form oder dauerhaft auf einem Datenträger gespeichert voraus. Da die Studierenden in der Zeiteinteilung und der Ortswahl frei sind, findet die Bearbeitung nicht unter Aufsicht statt. Meist sind die Hilfsmittel daher auch nicht eingeschränkt bis auf die prüfungsrechtlich vorgegebene Einschränkung der eigenständigen Bearbeitung durch den zu Prüfenden. Dies ist – und das ist rechtlich eine zwingende Vorgabe – dann durch eine Eigenständigkeitserklärung nachzuweisen, die durch flankierende Maßnahmen wie eine Plagiatsprüfung ergänzt wird. Theoretisch wäre es möglich, auf diese Weise auch weitere Hilfsmittel auszuschließen.

Die von einer Hausarbeit abgefragten Teilkompetenzen liegen vor allem im Bereich der Recherche und der Zeiteinteilung. Der „Prüfungstress“ der Klausur entfällt, da für die Hausarbeit eine längere Ausgabezeitspanne als die eigentliche Bearbeitungszeit vorgesehen wird.<sup>92</sup> Die längere Laufzeit ergibt sich daraus, dass der zu Prüfende zumindest einen Puffer für die Entgegennahme und Einreichung haben

---

<sup>91</sup> Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 125 sieht die open-book „Klausur“ wegen der Kürze der Zeit als Klausur mit hausarbeitsähnlichen Elementen. Diese Abgrenzung ist nicht gelungen. Denn auch Morgenroth beantwortet nicht, ab welcher Zeitlänge dann die open-book „Klausur“ zur Hausarbeit wird. Daher ist die Abgrenzung nach der Zusatzzeit sinnvoller.

<sup>92</sup> Dies sieht wohl Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 127 anders, der die Kompetenzen an der Gesamtlänge der Zeit fest macht, leider aber ohne Beschreibung der von ihm gemeinten Kompetenzen und ohne Begründung. Sicherlich ist der Zeitstreß je größer, je kürzer die Ausgabezeit im Verhältnis zur Bearbeitungszeit ist. Dennoch bleibt immer die Möglichkeit, durch die längere Ausgabezeit Zusatzarbeit zu leisten.

muss. D.h. bei kurz laufenden Arbeiten kann die Bearbeitungszeit eng an der Ausgabezeit liegen. Es ist aber auch statthaft, deutlich längere Ausgabezeiten vorzusehen, als die Bearbeitung an Zeit bedarf. Insofern kann mangelndes Wissen durch eine längere individuelle Bearbeitungszeit als die vom Prüfer vorgesehene ausgeglichen werden und die Aufgabenstellung muss mehr auf Transferleistungen zielen als bei einer Klausur.<sup>93</sup> Einen festen Rahmen, wie lang eine Hausarbeit mindestens laufen muss, gibt es also nicht, solange nur die zur Bearbeitung nötige Zeit angemessen berücksichtigt ist. Dies kann von einer wenige Stunden laufenden Hausarbeit bis zu Laufzeiten von mehreren Wochen oder Monaten gehen. Entscheidend für das Format der Hausarbeit ist alleine, dass man durch Zusatzzeit mangelndes Wissen oder Vorbereitung ausgleichen kann. Daher bedarf es im Gegensatz zu wie von Morgenroth angeregt auch keiner Prüfungsform zwischen Hausarbeit und Klausur im Sinne der open-book Klausur,<sup>94</sup> zumal diese auch mit dem Problem behaftet wäre, wo die Grenze zur „echten“ Hausarbeit zu ziehen ist. Liegt eine open-book Klausur nur bei einer Ausgabezeit von 2 Stunden oder noch bei 6 Stunden vor oder ist es immer eine open-book Klausur, wenn es weniger als ein Tag ist? Eine abstrakte Grenze ist hier objektiv nicht zu begründen.

Auch eine Hausarbeit kann wieder als Prüfungsart eine schriftliche Prüfung oder eine elektronische Prüfung sein, aber auch eine Prüfung anderer Art. Denn auch ein Werkstück kann daheim hergestellt und dann präsentiert werden.

Die Prüfungsdurchführung ist frei. Eine Hausarbeit kann auf herkömmlichem Wege mit der Post (auch als elektronische Prüfung als eingeschickte CD oder als Prüfung eigener Art mit einem eingeschickten oder vor Ort vorgestellten Werkstück) aber auch online erfolgen. Hier mag dem einen oder anderen schon auffallen, dass es erhebliche Unschärfen bei den bisherigen Vorgaben zur Prüfungsdurchführung gibt, die unten noch zu besprechen sind.

Manche Prüfer vergeben Hausarbeiten auch als Gruppenarbeiten. Dies ist grundsätzlich zulässig, aber da es der Prüfung als solcher immanent ist (siehe oben), dass diese individualisierbar von einem bestimmten zu Prüfenden herrührt, muss auch im Rahmen einer Gruppenarbeit der für die Note maßgebliche Teil auf genau diesen zu Prüfenden zurückzuführen sein.<sup>95</sup>

Ab dieser Definitionstiefe wird es aber schwierig, weil die Hausarbeit als Oberbegriff für verschiedene Prüfungsformen verwendet wird. Ist das Ziel, klare Prüfungsformen in den Modulkatalogen zu definieren und dementsprechend klare rechtliche Anforderungen für die einzelnen Prüfungsformen festzulegen, muss hier nachgeschärft werden. Sonst lässt sich z.B. nicht erklären, wo der Unterschied zwischen einer Hausarbeit und einem Referat liegt. Daher werden im Folgenden Untertypen der Hausarbeit bestimmt und mit eigenen Begrifflichkeiten versehen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den gegenwärtig üblichen verschiedenen Untertypen der Hausarbeit liegen entweder in der Funktion oder in der Themenstellung der jeweiligen Arbeit. Nimmt man neue Prüfungsformen hinzu, so mag sich auch noch die Abfolge, die Aufspaltung in Teilleistungen oder Ähnliches ändern. Auf diese neuen Prüfungsformen wie z.B. das Portfolio soll hier aber noch nicht eingegangen werden.

---

<sup>93</sup> Deswegen ist auch eine nur kurze Zeit laufende Hausarbeit eine Hausarbeit und keine Klausur im Gegensatz zu Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 125.

<sup>94</sup> Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 127; eine schriftliche Prüfung ist es auch nach dem Ansatz von Morgenroth.

<sup>95</sup> Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 225.

a) *Abschlussarbeit*

Eine Abschlussarbeit ist eine Hausarbeit, die einen Studienabschluss kennzeichnet. Abschlussarbeiten sind also Bachelor- und Masterarbeiten, aber auch ein „Meisterstück“. Neben den normalen Kriterien einer Hausarbeit ist ihnen zu eigen, dass jeder zu Prüfende ein eigenes Thema erhält. Dies mag im Rahmen einer Gruppenarbeit auch ein eigenes Unterthema innerhalb eines größeren Themenkomplexes sein.

b) *Modulhausarbeit*

In einigen Studiengängen ohnehin vorgesehen aber durch Corona nunmehr auch vermehrt aufgenommen ist der Typ von Hausarbeit, der „nur“ ein Modul als generelle Prüfung für alle Modulteilnehmer beendet. Daher soll diese Hausarbeit in Abgrenzung zum Oberbegriff der Hausarbeit Modulhausarbeit genannt werden. Für diese Form der Hausarbeit ist die identische Aufgabenstellung für alle Studierenden prägend. Während bei einer Klausur, bei der eine Kooperation durch die Studierenden durch die Aufsicht verhindert wird, muss dies bei der Modulhausarbeit durch die offene Themenstellung, die Eigenständigkeitserklärung und die Plagiatsprüfung gewährleistet werden.

Bei einer Modulhausarbeit kommt daher nur die schriftliche Textprüfung als Prüfungsart in Betracht, die zugleich auch den schriftlichen Ausdruck abfragt. Denn bei einer multiple-choice Prüfung als aufsichtsfreie Hausarbeit könnte die eigenständige Erstellung durch den zu Prüfenden durch das zwingend vorgegebene richtige Ergebnis wie oben ausgeführt nicht mehr kontrolliert werden. Diese Kombination von Prüfungsart und Prüfungsform würde daher nicht mehr den Grundsätzen der Prüfungsgerechtigkeit entsprechen.

c) *Seminararbeit*

Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit bei der jeder Studierende eine eigenständig zu bearbeitende Aufgabenstellung erhält. Bei Gruppenarbeiten muss die Einzelleistung klar abgrenzbar bleiben. Meist ist die schriftliche Seminararbeit nur ein Prüfungsteil, der durch eine mündliche Leistung ergänzt wird. Solche Teilprüfungen sind zulässig, müssen aber vorher ebenfalls im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

4. *Das Prüfungsgespräch (oft als mündliche Prüfung bezeichnet)*

Das Prüfungsgespräch zeichnet sich aus durch das gesprochene Wort in Echtzeit bei gleichzeitiger Anwesenheit von Prüfer(n) und zu Prüfenden. Dabei antwortet der zu Prüfende auf Fragen des oder der Prüfenden. Die Teilkompetenz, die durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen wird, liegt im mündlichen Ausdruck und in der Fähigkeit, sich schnell auf neue Situationen und Fragen einzustellen. Diese Fähigkeit ist nicht identisch mit dem schriftlichen Ausdruck. Wer lange genug geprüft hat, weiß, dass es Studierende gibt, die geschliffene schriftliche Prüfungen ablegen, in mündlichen Prüfungen aber keine vernünftigen Sätze herausbekommen. Oft hört man hinterher, dass es den Studierenden schwer gefallen ist, schnell genug auf die Situation zu reagieren. Ein typisches Argument für das

Auseinanderfallen von mündlicher und schriftlicher Leistung ist, dass man vor der Antwort im Prüfungsgespräch nicht lange genug nachdenken konnte. Andersherum gilt das Gleiche. Manche zu Prüfende können mündlich absolut überzeugend sein, aber der schriftliche Ausdruck ist schlecht.

Prüfungsgespräche können nur als mündliche Prüfung stattfinden.

## 5. Der Vortrag

Der Vortrag ist eine mündliche Leistung, bei der der zu Prüfende ein vorher gestelltes Thema aufbereitet hat und nun dem Prüfer seine Lösung dazu vorträgt und auf Fragen dazu antwortet.<sup>96</sup> Der Vortrag findet in Echtzeit unter gleichzeitiger Anwesenheit von Prüfer und zu Prüfenden statt.

Ein Vortrag kann durch Hilfsmittel unterstützt werden. Dieses kann ein Tafelschrieb oder auch eine PowerPoint Präsentation sein. Im Vordergrund steht aber nach wie vor die mündliche Leistung. Daher macht die PowerPoint Präsentation den Vortrag auch nicht zu einer elektronischen Prüfung, auch wenn man eine PowerPoint Präsentation nur mit dem Computer erstellen kann. Dies kann man sich gut an dem zugegeben konstruierten Beispiel vor Augen halten, dass in der Theorie auch ein Dia-projektor verwendet werden könnte und statt einer PowerPoint Folie ein Dia nach dem anderen an die Wand geworfen werden könnte.

Nur wenn die PowerPoint Präsentation den Kern der Kompetenz darstellt und deren technische Fertigkeit die wesentliche Grundlage der Bewertung bildet (in einem entsprechenden Studiengang durchaus vorstellbar, eingebundene Filme, Animation, Design der Folien), wird die Präsentation zu einer elektronischen (Teil-)prüfung.

Bei einem Vortrag werden die Recherchekompetenzen sowie der mündliche Ausdruck in der mündlichen Darstellung eines Themas abgefragt, wobei die Darstellung durch Hilfsmittel unterstützt werden kann. Im Rahmen der Fragerunde ist auch eine schnelle Reaktion auf unbekannte Fragen ein Teil der abgefragten Kompetenzen.

Der Vortrag ist immer eine mündliche Prüfung. Wird ein Beitrag aufgenommen und nicht in Echtzeit vor dem Prüfer abgehalten, so ist es kein Vortrag mehr, sondern eine Audiodatei als elektronische Prüfung. Die Fragen und die spontane Reaktion entfallen in diesem Fall.

## 6. Die Unterrichtsprobe

Die Unterrichtsprobe ist – auch hier wie der Name bereits sagt – eine vom zu Prüfenden abzuhaltende Unterrichtseinheit. Eine Unterrichtsprobe muss daher immer in Echtzeit stattfinden, wobei die Beurteilung durch den Prüfer zeitlich verschoben sein kann. Hier werden neben mündlichem Ausdruck und Reaktionsfähigkeit, die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts als Kompetenz und vor allem pädagogische Fähigkeiten abgefragt. Auch bei der Unterrichtsprobe ist das gesprochene Wort kennzeichnend, allerdings muss dies nicht unbedingt mit dem Prüfer gewechselt werden. So wird bei einer

---

<sup>96</sup> Diesen Unterschied erkennt auch Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 16, das von monologischen und dialogischen mündlichen Prüfungen spricht.

Unterrichtsprüfung die mündliche Leistung vor der Klasse bewertet. Es liegt also durchaus eine mündliche Leistung vor, aber diese bezieht sich nicht auf den Prüfer. Daher ist die Unterrichtsprüfung keine mündliche Prüfung, sondern eine Prüfung anderer Art.

## 7. Zwischenergebnis

Wie eben gezeigt gibt es verschiedene Prüfungsformen, die je nach inhaltlicher Ausgestaltung einer oder mehreren Prüfungsarten zugeordnet werden können. So kann die Klausur eine schriftliche oder elektronische Prüfung sein, eine Hausarbeit kann eine schriftliche, elektronische oder eine Prüfung anderer Art sein. Demgegenüber gibt es verschiedene Formen der mündlichen Prüfungen wie das Prüfungsgespräch oder den Vortrag. Die Kombination von Prüfungsart und Prüfungsform ergibt sich dabei aus der mit der Prüfung abgefragten Kompetenzmatrix.

## V. Prüfungsdurchführung

Von der Prüfungsstruktur zu unterscheiden ist die Prüfungsdurchführung. Hier kommt es nicht mehr auf Kompetenzen an, sondern auf die (technische) Abwicklung der Prüfung.<sup>97</sup> Auch die Prüfungsdurchführung unterscheidet sich wieder in zwei Ebenen. Das eine ist die Frage, ob die Prüfung in Echtzeit abgenommen wird oder es dem zu Prüfenden im vorgegebenen Rahmen freisteht, wann er die Prüfung bearbeitet (Echtzeit/nicht Echtzeit). Das andere ist die Frage nach der Übermittlung der Prüfung oder des Prüfungsergebnisses (online/nicht online). Aus diesen zwei Ebenen mit je 2 Varianten ergibt sich eine Matrix mit 4 Kombinationsmöglichkeiten, die Durchführungsformate genannt werden. Dabei erzwingen bestimmte Prüfungsstrukturen bestimmte Durchführungsformate. So können Klausuren wegen der der Klausur immanenten Zeitbeschränkung immer nur in Echtzeit durchgeführt werden.

### A. Die Durchführungsebenen

#### 1. Die Zeitdimension

##### a) Prüfung in Echtzeit

Unter einer Prüfung in Echtzeit ist zu verstehen, dass der zu Prüfende und der Prüfer gleichzeitig während des Prüfungsgeschehens anwesend sind. Dabei kann der Prüfer, wo die Prüfungsform dies erlaubt, einen Vertreter zur Kontrolle der Prüfung entsenden (Aufsicht). Die Anwesenheit muss dabei nicht körperlich sein. Die Möglichkeit, den zu Prüfenden während der Prüfung wahrzunehmen, reicht aus.

---

<sup>97</sup> Reinmann, Whitepaper macht hier eine Vielzahl von Unterschieden, a.a.O., S. 28, die aber rechtlich keine Relevanz haben wie z.B. die Scannerprüfung, bei der die zu Prüfenden das Ergebnis einscannen. Ob es sinnvoll ist, für solche technischen Durchführungen eigene Prüfungsamen zu vergeben, wird zu diskutieren sein.

Typische Prüfungsformen für eine Echtzeitprüfung sind Klausuren und mündliche Prüfungen.

*b) Prüfung nicht in Echtzeit*

Hier sind zu prüfende Person und Prüfer nicht gleichzeitig während der Prüfungszeit anwesend, sondern es wird nur das Ergebnis der Prüfung übermittelt.<sup>98</sup>

2. Die örtliche Dimension

*a) Herkömmliche Prüfung (nicht Online-Prüfung)*

Die herkömmliche Prüfung setzt physische Präsenz oder die Übermittlung eines körperlichen Gegenstandes voraus wie z.B. einer papiergebundenen Hausarbeit.

*b) Online-Prüfung<sup>99</sup>*

Eine Online-Prüfung setzt voraus, dass die Prüfung oder das Prüfungsergebnis mit Hilfe des Intra- oder Internets durchgeführt oder übermittelt wird.<sup>100</sup> Welche technischen Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung verwendet werden, ist zunächst nicht relevant. An dieser Stelle kann aber in Zukunft zur Klarstellung der technischen Durchführung weiter unterteilt werden.<sup>101</sup>

Offen ist noch, ob die Online-Durchführung der Prüfung bereits zu Semesterbeginn im Modulkatalog oder Ähnlichem angekündigt werden muss. Meiner Meinung nach muss dies nicht geschehen, weil § 32a LHG Baden-Württemberg immer eine parallele Prüfung vor Ort vorsieht. Damit ist die Online-Prüfung immer freiwillig und kein zu Prüfender muss sich darauf einlassen. Ob nun mit dem Computer als Hilfsmittel gearbeitet wird oder mit Papier und Stift ist heutzutage kein solch elementarer Unterschied, als dass dies einer vorherigen Ankündigung bedarf.<sup>102</sup>

---

<sup>98</sup> Die Unterscheidung zwischen Echtzeit und freier Wahl des Ortes führt Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 25 ff. nicht wirklich durch, obwohl er diese als Differenzierungsmerkmal erkennt.

<sup>99</sup> Reinmann nennt dies digitale Prüfung, Whitepaper, a.a.O., S. 24. Hier ist mit online-Prüfung der Begriff des LHG Baden-Württemberg verwandt worden, die Reimann auf S. 27 dann mit digitaler Prüfung ebenfalls gleichsetzt.

<sup>100</sup> Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 25 spricht von E-Prüfungen, wenn diese in einem eigenen Prüfungssystem durchgeführt werden. Warum dies eine eigene Prüfungsdurchführung sein soll, wird aber nicht begründet. Desgleichen nicht, wo die relevanten Unterschiede dazu liegen, dass eine Prüfung „nur“ online durchgeführt wird. Sicherlich führt die verschiedene Wahl der Systeme zu unterschiedlichen Möglichkeiten, die rechtlichen Anforderungen an die Prüfungen zu garantieren.

Persike/Budde, Whitebook, S. 44 verweisen für den Terminus auf das Standardwerk von Niehus/Fischer, aber ohne Angabe einer Fundstelle, so dass das Zitat nicht brauchbar ist. Aber hier scheint es um die technische Abwicklung der online-Prüfung durch die Software zu gehen. Dies spielt rechtlich nur insofern eine Rolle, dass jede Software die rechtlichen Anforderungen einhalten muss, egal ob man der Prüfung jetzt einen speziellen Namen gibt, weil es eine Software aus einem Guss ist oder nicht.

<sup>101</sup> Siehe dazu Persike/Halbherr/Slototsch/Rößler/Dohr, Whitepaper, a.a.O., S. 62.

<sup>102</sup> OVG Lüneburg 2. Senat, Urteil vom 14.11.2018, 2 LB 50/17, Rn 38 ff., a.A. Niehus/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn 436.



Anderes gilt für die elektronische Prüfung, die aber eine Prüfungsform und keine Frage der Prüfungsdurchführung ist.

## B. Das Durchführungsformat

Die Kombination der 2 Durchführungsebenen soll als Durchführungsformat bezeichnet werden. Aus der Kombination der 2 Ebenen ergeben sich 4 Durchführungsformate, die man aber teilweise noch weiter unterteilen kann.

### 1. Die Realpräsenzprüfung

Bei der Realpräsenzprüfung handelt es sich um eine herkömmliche Prüfung in Echtzeit. Es handelt sich also um eine Prüfung in Echtzeit bei körperlicher Anwesenheit von zu prüfender Person und Prüfer oder dessen Vertreter (Aufsicht). Bei der Realpräsenzprüfung bestimmt die Universität den Prüfungsort. Dieser kann in der Universität liegen, muss es aber nicht (Klausuren in den Messehallen).

Klassische Realpräsenzprüfungen sind mündliche Prüfungen vor Ort oder Klausuren im Hörsaal.

### 2. Realabsenzprüfung

Bei der Realabsenzprüfung handelt es sich um eine herkömmliche Prüfung nicht in Echtzeit. Die Prüfung findet unter räumlicher Trennung von Prüfer (Aufsicht) und zu prüfender Person statt. Das Prüfungsergebnis wird verkörpert und auf herkömmlichen Wegen wie Post, Einwurf in den Hausbriefkasten übermittelt.

Bei der Realabsenzprüfung gibt die Universität nicht vor, wo der zu Prüfende das Prüfungsergebnis anfertigt. Das kann außerhalb der Universität, aber auch in der Universität geschehen, z.B. in der Universitätsbibliothek.

### 3. Online-Präsenzprüfung

Bei der Online-Präsenzprüfung handelt es sich um eine Online-Prüfung in Echtzeit. Die Online-Präsenzprüfung ist weiter zu unterteilen.

#### a) *Online-Präsenzprüfung im Internet*<sup>103</sup>

D.h. die zu prüfende Person und Prüfer oder dessen Vertreter (Aufsicht) sind zeitgleich zugeschaltet. Den Prüfungsort gibt die Universität nicht vor, wohl aber das technische Verfahren. Die Universität muss daher Regeln für das Funktionieren der Technik und eventuelle Störungen vorsehen. Da es sich

---

<sup>103</sup> Unter Umständen ist das die Prüfung, die Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 25, als E-Prüfung bezeichnet.

hier um eine Echtzeitprüfung handelt, muss die technische Solidität die gesamte Prüfungszeit über gewährleistet werden.<sup>104</sup> Bei Störungen ist § 32b LHG Baden-Württemberg zu beachten. Bei Störungen wird die Prüfung nach der Störung fortgesetzt. Kann die Prüfung hingegen nicht mehr ordnungsgemäß zu Ende geführt werden (z.B. weil die Unterbrechung zu lang war, um eine Täuschung zu verhindern), so wird die Prüfung nach dem Ermessen des Prüfers beendet und die Prüfung gilt als nicht unternommen.<sup>105</sup>

Große Probleme bereitet bei dieser Durchführung die Gewährleistung der Eigenständigkeit.<sup>106</sup> Denn die Überwachung durch die nicht körperlich anwesenden Aufsichten ist durch die rechtlichen Vorgaben so weit eingeschränkt, dass Täuschungen in größerem Umfang nur noch schwer ausgeschlossen werden können. Hier wird es notwendig sein, durch die Prüfungsgestaltung die mangelnde Aufsicht auszugleichen, also z.B. durch offene Fragestellungen oder Aufgaben mit mehreren möglichen richtigen Ergebnissen oder individuellen Klausuren, die aus einem Pool von Aufgaben gezogen werden.

#### *b) Online-Präsenzprüfung im Intranet*

Bei der Online-Präsenzprüfung im Intranet ist die Besonderheit, dass man die Prüfung in körperlicher Anwesenheit von zu prüfender Person und Prüfer (Aufsicht) im Hörsaal durchführen kann. Auch hier muss die Stabilität des Intranets über die Prüfung hinweg gewährleistet sein, aber Datenschutzaspekte bei der Beaufsichtigung und Störungen im Hausnetzwerk der Studierenden entfallen als Problem. Zudem wird das Intranet entweder für alle Studierenden oder für keinen gestört sein, so dass es hier nicht zu individuellen Nachschreibezeiten wegen technischer Probleme kommen kann.

#### *c) Online-Präsenzprüfung mit Übermittlung des Ergebnisses im Intranet*

Bei einer Online-Präsenzprüfung mit Übermittlung des Ergebnisses im Intranet kann die Prüfung unter körperlicher Präsenz durchgeführt werden. Wenn dabei die Prüfung (im Regelfall wegen der Aufsicht eine Klausur) nicht im Intranet durchgeführt werden muss, sondern die Prüfung bereitgestellt, bearbeitet und dann als Ergebnis zurückübertragen wird, dann muss nicht während der gesamten Prüfungszeit das Intranet zur Verfügung stehen, sondern nur zu den Zeitpunkten des Herunter- und wieder Hochladens.

#### *d) Online-Präsenzprüfung mit Übermittlung des Ergebnisses im Internet*

Eine Online-Präsenzprüfung mit Übermittlung des Ergebnisses im Internet kann es nur geben, wenn die Hochschule über kein Intranet verfügt, sondern stattdessen das Internet verwenden will, die

---

<sup>104</sup> Darauf weist Reinmann, Whitepaper, a.a.O., S. 19 richtig hin. Was allerdings mit „signifikant höheren“ Anforderungen gemeint ist, erschließt sich nicht, weil nicht-online-Prüfungen gar keine Anforderungen in dieser Hinsicht haben.

<sup>105</sup> Eine Online-Präsenzprüfung mit Übermittlung nur im Internet gibt es nicht. Denn die Aufsicht muss die gesamte Zeit zugeschaltet sein.

<sup>106</sup> Persike/Halbherr/Slototsch/Rößler/Dohr, Whitepaper, a.a.O., S. 51; dazu auch Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 126

Studierenden aber wie bei c) alle in der Universität sitzen. Sind die Studierenden wie bei a) nicht vor Ort, dann muss während der gesamten Prüfung die Verbindung über das Internet bestehen, selbst wenn die Studierenden die Prüfungsaufgaben herunterladen und nach der Bearbeitung wieder hochladen, weil die Internetverbindung für die Beaufsichtigung zwingend notwendig ist.

#### 4. Online-Absenzprüfung

Bei der Online-Absenzprüfung<sup>107</sup> handelt es sich um eine Online-Prüfung nicht in Echtzeit. D.h. die zu prüfende Person und die/der Prüfer sind nicht zeitgleich anwesend. Auch hier ist die Universität für die technische Durchführbarkeit verantwortlich. Dies bezieht sich aber nur auf den Zeitraum der Einreichung des Ergebnisses und ist daher wesentlich einfacher sicherzustellen als bei einer Echtzeitprüfung.

## VI. Kombinationen

Zwischen und innerhalb der Prüfungsstrukturen und der Prüfungsdurchführung sind nun die verschiedensten Kombinationen möglich, wobei diese nicht beliebig sind, sondern teilweise durch die abgefragten (Teil-)Kompetenzen bestimmt werden, teilweise aber auch durch rechtspolitische Vorgaben. So werden für mündliche Prüfungen nach wie vor von vielen Universitäten Realpräsenzformate als Regel erwünscht sein.

Wie gerade bei den Ausführungen zur Online-Durchführung schon deutlich geworden ist, hängen die anzuwendenden Rechtsregeln an den Merkmalen der jeweiligen Prüfung, weswegen nur eine saubere Bestimmung der Prüfungskombination den Rückschluss auf das anzuwendende Recht erlaubt. Aber auch die faktischen Vorgaben an die Prüfung für die einzelne Hochschule werden dadurch klarer. So kann eine elektronische Prüfung nur durchgeführt werden, wenn für jeden zu Prüfenden ein Computer zeitgleich vorhanden ist. Entzerrungen sind nur in einem engen Rahmen durch A- und B-Prüfungen oder individualisierte Prüfungen aus einem großen Fragenpool möglich.

Im Folgenden sollen ein paar typische Kombinationen herausgearbeitet werden:

#### 1. Die Klausur

Die Klausur kann als Realpräsenzprüfung in der Prüfungsart der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Dann liegt die klassische Klausur, wie sie altbekannt ist, vor. Die zu Prüfenden sitzen im Hörsaal und werden von einer Aufsicht beim Schreiben überwacht. Die Klausur findet mit Papier und Stift statt.

Dieselbe Klausur kann aber auch als Online-Präsenzklausur durchgeführt werden. Nach § 32 a LHG Baden-Württemberg ist das aber nur zulässig, wenn die Online-Teilnahme freiwillig ist. D.h. in diesem Fall muss zeitgleich eine Klausur in Realpräsenz angeboten werden. Dies sieht zunächst noch halbwegs

---

<sup>107</sup> Diesen Unterschied sieht auch Morgenroth, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 124

übersichtlich aus, wird aber bei genauerer Betrachtung durchaus anspruchsvoll, was die Voraussetzungen angeht.

Zum einen steht die Hochschule bei Echtzeitformaten vor dem Problem, dass die Verbindung mit dem Netzwerk der Universität über die ganze Prüfungszeit hinweg bestehen muss. D.h. die Online-Präsenzklausur bedarf durchgehender technischer Überwachung. Wenn die Verbindung abbricht, muss eine Nachschreibzeit gewährt werden und zwar individuell nur bei den zu Prüfenden, die ein Verbindungsproblem gehabt haben. Rechtlich stellt sich die Frage, ab welcher Unterbrechungszeit die Chancengleichheit nicht mehr gewahrt ist, weil die zu Prüfenden dann viel mehr Überlegungszeit haben als die Studierenden im Hörsaal. Zudem hat die Universität keinerlei Einflussmöglichkeiten auf Störungen im Hausnetzwerk des zu Prüfenden. Auch kann die Universität diese gar nicht überprüfen. D.h. hier kann es auch zu Unterbrechungen kommen, deren Zeit zur Lösung der Klausur verwendet werden kann. Auch Abbrüche wegen technischer Schwierigkeiten sind vorstellbar, die den zu Prüfenden vor Ort nicht zur Verfügung stehen. D.h. die Präsenzklausur wird zu Ende durchgeführt, die Online-Klausur wird abgebrochen und muss zu einem späteren Zeitpunkt mit neuen Prüfungsfragen erneut durchgeführt werden. Zudem muss die Universität sicherstellen, dass auf den Computern nur die Prüfung selbst läuft, was aber mit Softwarelösungen gegenwärtig wohl bereits gut erreicht werden kann. Last not least muss eine datenschutzkonforme Aufsicht sichergestellt werden, damit die Eigenständigkeit gewährleistet ist und bei den nicht an der Universität befindlichen zu Prüfenden nicht mehr Hilfsmittel genutzt werden können als bei den zu Prüfenden vor Ort. Die Online-Klausur stellt also eine große rechtliche Herausforderung dar und bietet sich daher meiner Meinung nach vor allem für kleine Gruppen an, die auf dieses Format angewiesen sind, wie z.B. bei Studiengängen mit einem hohen Anteil nicht am Studienort wohnhafter Studierender oder bei Double-Degrees mit sich überschneidenden Prüfungs- und Semesterzeiten.

Als weitere Rechtsfrage taucht in dem Kontext die Frage auf, ob man den zu Prüfenden vor Ort die Benutzung eines Computers aus Chancengleichheitsgründen erlauben muss, wenn die online zu Prüfenden diesen benutzen dürfen. Denn es gibt immer mehr Studierende, die der Handschrift nicht mehr wirklich mächtig sind und sich auf Zeitersparnis beim Tippen berufen. Das könnte bei großen Kohorten die Universität an ihre Leistungsgrenzen bringen. Andererseits kann man diese Studierenden dann auf die Online-Variante verweisen, wenn sie mit einem Computer arbeiten wollen.

Eine Klausur kann auch als elektronische Prüfung sowohl in Realpräsenz als auch als Online-Präsenz angeboten werden. Dabei wird allerdings die reine Realpräsenz selten sein. Zumindest das Ergebnis der elektronischen Prüfungen werden online übermittelt werden (im Inter- oder eben im Intranet der Hochschule). Da bei einer elektronischen Prüfung der Computer für die Kompetenzerfüllung notwendig ist, muss für alle Studierenden ein Computer zur Verfügung stehen. Das kann ein Pool-Computer sein, aber auch bring your own device.

Definitiv kann eine Klausur keine mündliche Prüfung und keine Prüfung anderer Art sein, da sich die Klausur durch zumindest die Textform auszeichnet.

## 2. Hausarbeit

Die Hausarbeit ist – wie schon der Name sagt – immer ein Absenzformat. Die Hausarbeit wird meist eine schriftliche Prüfung sein. Eingereicht wird ein Text entweder körperlich per Post oder online. Dabei wird hier nur das Ergebnis online übermittelt, so dass nur während der Übermittlungszeiten ein sicheres Netz zur Verfügung stehen muss. Eine Nachreichung bei technischen Schwierigkeiten ist denkbar, kann aber durch sinnvolle Gestaltungen der Abgabe weitgehend vermieden werden. So kann z.B.

eine Telephonhotline eine Gewähr dafür bieten, dass zu Prüfende mit technischen Störungen im Hausnetzwerk eine alternative Form der Einreichung erhalten, so dass es nicht zur Verzerrung der Prüfungsgerechtigkeit durch eventuell längere Bearbeitungszeiten bei verspäteter Abgabe kommt.

Die Hausarbeit kann aber auch eine elektronische Prüfung sein. Dann ist z.B. ein Programm oder ein Podcast zu gestalten und am Ende der Bearbeitungszeit einzureichen.

Die Hausarbeit kann aber auch eine Prüfung anderer Art sein. So kann ein Werkstück herzustellen und einzureichen sein. In dem Fall ist eine Online-Einreichung faktisch ausgeschlossen.

Nur eine mündliche Prüfung kann nie Hausarbeit sein, weil die Hausarbeit ein Absenz- und die mündliche Prüfung ein Präsenzformat ist.

### 3. Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist immer ein Präsenzformat. Sie kann in Realpräsenz oder online erfolgen. Da es sich bei der mündlichen Prüfung um ein Echtzeitformat handelt und ein konstanter Austausch zwischen Prüfer und zu Prüfenden stattfindet, steht entweder die Prüfung in körperlicher Anwesenheit oder die Online-Prüfung im Internet als Format zur Verfügung. Daher muss bei der Online-Prüfung konstant ein tragfähiges Netz zur Verfügung stehen, siehe auch § 32 a LHG Baden-Württemberg.

Wird ein mündlicher Vortrag aufgezeichnet, so ist es keine mündliche, sondern eine elektronische Prüfung, da andere Kompetenzen verlangt werden. Es gibt keinen Austausch mehr, dafür ist die technische Gestaltung des Vortrags wichtig.

## VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich das Prüfungsgeschehen durch die neuen technischen Möglichkeiten stark differenziert hat. Daher ist es nunmehr dringend geboten, die einzelnen Ebenen der Prüfungen klar zu definieren, um die jeweils richtigen rechtlichen Konsequenzen ziehen zu können.

Zu unterscheiden ist zwischen der Prüfungsstruktur, die Rückwirkungen auf die abgeprüften Kompetenzen hat, und der Prüfungsdurchführung. Innerhalb dieser zwei Ebenen ist weiter zu unterscheiden. Die Prüfungsstruktur teilt sich in die Prüfungsart und die Prüfungsform. Die Prüfungsart bezeichnet die Art und Weise der Prüfung, also schriftlich, mündlich, elektronisch oder anderer Art. Die Prüfungsform bezeichnet, in welcher konkreten Form die Prüfung gestellt wird, also Klausur, Hausarbeit, Prüfungsgespräch oder Werkstück. Dabei bestimmen die von der Prüfungsart und Prüfungsform vorausgesetzten Kompetenzen, welche Kombinationen von Prüfungsart und Prüfungsform in Frage kommen. Bereits an Prüfungsart und Prüfungsform knüpfen rechtliche Konsequenzen an, die die ordnungsgemäße Gestaltung der Prüfung bestimmen.

Jede Prüfungsart und -form kann nun verschieden durchgeführt werden, wobei auch hier die Prüfungsstruktur Rückwirkungen auf die Durchführung hat. Grundsätzlich kommt eine Durchführung in Echtzeit (oder eben nicht) oder online (oder eben nicht) in Betracht. Daraus ergibt sich eine 4er Matrix (die Prüfungsformate), die bei der Echtzeit Online-Prüfung nochmals danach zu unterteilen sind, ob bei einer Übermittlung im Intranet körperliche Präsenz im Hörsaal gegeben ist und ob nur das Ergebnis

übermittelt wird oder eine Online-Verbindung bei dem gesamten Prüfungsablauf bestehen muss. Auch hieran knüpfen wieder verschiedene Rechtsregeln an.

Die Prüfungsform mit der größten Varianz ist die Hausarbeit, gefolgt von der Klausur. Diese beiden Prüfungsformen stehen für verschiedene Prüfungsarten und Durchführungen zur Verfügung, schriftliche Klausur in Realpräsenz oder online, elektronische Klausur in Realpräsenz oder online, schriftliche Hausarbeit in herkömmlicher Form oder online, elektronische Hausarbeit in herkömmlicher Form oder online, Hausarbeit als Prüfung anderer Art. Die geringste Varianz hat die mündliche Prüfung.

Die rechtlichen Regelungen, die sich unmittelbar aus dieser Einteilung ergeben sind zum einen die Frage nach der Kontrolle der Eigenständigkeit der Prüfungsablegung, die Fragen nach der angemessenen Organisation durch die Hochschulen, aber auch die technischen Fragen der Online-Durchführung in Bezug auf stabile Netze und sichere Technik und den Datenschutz bei der Aufsicht.

Prof. Dr. Christina Escher-Weingart, Uni Hohenheim, Institut für Rechtswissenschaften – 550 A, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Agrarrecht, Schwerzstraße 40, 70599 Stuttgart